

Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Königlichen Luisen-  
Gymnasiums zu Berlin. Ostern 1892.

---

Der

Niederbarnim unter den Anhaltinern.

Von

**Dr. Erich Bartels,**

Oberlehrer am Königlichen Luisen-Gymnasium.



---

BERLIN 1892.

Druck von W. Pormetter.

1892. Programm No. 63.

gbe  
31 (1892)

6.





Die Geschichte der Landschaften, aus welchen der spätere und gegenwärtige Niederbarnimsche Kreis<sup>1)</sup> hervorgegangen ist, ist für die früheren mittelalterlichen Jahrhunderte in gleichem Maße wie die der übrigen ostelbischen Territorien so ziemlich in Dunkel gehüllt, in welches die Quellenforschung und die auch diesen Gebieten mit Eifer und heimatlichem Verständnis sich zuwendende vergleichende Untersuchung der Sagen und Gebräuche<sup>2)</sup> sowie die neuere, hoffnungsvoll aufstrebende Ethnologie und Anthropologie durch Kritik und Sichtung der prähistorischen Funde<sup>3)</sup> nur spärliches Licht zu werfen vermag. Die urkundlichen Berichte der Chronisten sind auch da, wo sie anheben, meist noch so wortkarg, widerspruchsvoll und kritiklos, daß des fest gesicherten historischen Bestandes nur ein sehr geringer Rest bleibt. Dazu kommt, daß bis zum 13. Jahrhundert das heranzuziehende Quellenmaterial fast ausschließlich den Nachbargebieten zugehört, aus demselben also für die Verhältnisse des

<sup>1)</sup> Nachfolgende Ausführungen sind nicht als ein abgeschlossenes Ganze zu betrachten; sie bilden die Einleitung einer bis zur Gegenwart hinabreichenden wissenschaftlichen Untersuchung über die geschichtliche Entwicklung des Niederbarnim, welche dem Verfasser von dem Königlichen Landratsamte des Kreises übertragen worden ist. Wenn auch die Teilung des Barnim in den Hohen und den Niederen Barnim erst der nachanhaltinischen Zeit angehört, so gebot doch die Rücksicht auf die Gesamtaufgabe schon für die hier getrennt behandelte Periode der askanischen Markgrafen die Beschränkung auf den Niederbarnim und somit die Abscheidung des Oberbarnimschen Territoriums.

<sup>2)</sup> In der Bevölkerungsfrage stehen sich am schroffsten gegenüber Platner, *Forschungen zur Deutschen Geschichte* XVII, 409 ff., XVIII, 629 ff., XX, 165 ff. und Wendt, *Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor dem Beginn der Germanisierung*, Göttinger Dissert. 1878; *Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe I und II*, Liegnitzer Programme 1884 und 1889 (siehe unten S. 4 Anm. 2). — Von den landschaftlich und provinziell geschlossenen Sagenkreisen und den daran sich anschließenden Gebräuchen der Mark auf einen ungehemmten, in den slavischen Jahrhunderten in nationaler Eigenart sich erhaltenden Fortbestand der germanischen Urstämme schließend, verteidigen Adalb. Kuhn und W. Schwartz, *Nordd. Sagen*, Vorrede pag. 25, *Märkische Forschungen* I, VIII und XX, die Urgermanentheorie, letzterer noch einmal neuerdings gegen Müllenhoff, *Deutsche Altertumskunde* II 373, in den Protokollen der General-Versammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1890 pag. 133 ff.

<sup>3)</sup> Voss und Stimming, *Vorgesch. Altertümer aus d. Mark Brandenb.*, 1887. Friedel, *Vorgesch. Funde aus Berlin und Umgegend* (Schriften des Vereins für d. Gesch. d. Stadt Berlin XVII, 33 ff.) — Zu einigen wichtigen Ergebnissen hat neuerdings die Numismatik geführt durch neuere numismatische Entdeckungen, wie namentlich den Münzfund von Michendorf bei Potsdam (1882), welcher mit einem Schlage eine feste Grundlage für die ältere märkische Numismatik geschaffen hat. Cf. Dannenberg, *Zeitschr. f. Num.* VIII, 186. v. Sallet, ebenda 249 ff.

Barnim großenteils nur indirekte Schlüsse gezogen werden können. Erst mit dem 13. und 14. Jahrhundert strömen die geschichtlichen Quellen auch für unser Territorium in immer größerer Reichlichkeit und Sicherheit zu.

Geologisch betrachtet ist der Barnim ganz ebenso wie der Teltow als eine weitgestreckte Plateauinsel anzusehen, die im Laufe der Jahrhunderte, dem Naturwalten wie der zwingenden Menschenhand folgend, allmählich aus den einschließenden Flusläufen und deren bruchigen Niederungen emporstieg und bis tief hinein in das Mittelalter von dichtem Hochwald bedeckt gewesen sein wird, von dem auch gegenwärtig noch bedeutende Waldstrecken zeugen, wie der Eberswalder, der Oranienburger, der Schönwalder, der Wandlitzer, der Tegeler Forst.

Die erste urkundlich beglaubigte Nachricht über diese Länder um die Spree, welche sich östlich an das Havelland und die Zauche anschließen, findet sich in dem Ottonischen Stiftungsbriefe des Bistums Brandenburg.

Mit kühnem Weitblick hatte Otto I. den einen Teil seiner nationalen Aufgabe in der weiteren, schon von Karl dem Großen angebahnten und späterhin von Heinrich I. fortgeführten Eroberung der ostelbischen Gebiete erkannt, in ihrer Eroberung und ihrer Einverleibung in den Verband des Reichs und der Kirche. Mit festen Burgen versehen, in denen die sächsischen Vasallen und Ministerialen angesiedelt wurden, schoben sich diese Wendenmarken in die weiten Ebenen des deutschen Nordostens vor, ebenso ein Bollwerk des westlichen Germanentums wie ein Kulturboden der christlichen Propaganda: bis an die Oder hin, bis in Pommern hinein reichte Geros Mark; ja selbst der mächtige Polenherzog Miecyslaw wurde tributär<sup>1)</sup>.

In diesen bedeutsamen weltgeschichtlichen Zusammenhang und in das großartige Missionssystem des Königs hinein gehört die Stiftungsurkunde vom Jahre 949 (1. Okt.). Zehn Provinzen eroberten Landes werden darin dem neuen Bistum als Kirchensprengel zugewiesen, und unter diesen befindet sich auch der Gau *Zpriauuani*, das Flufsgebiet der *Zpriawa*, der Spreegau<sup>2)</sup>. In einer nicht lange darauf (28. Juli 965)

<sup>1)</sup> Die Unterwerfung der slavischen Stämme bis zur Oder — Wid. II, 20 nennt sie *omnem miseriam carae libertati postponentes* — vollzog sich etwa bis zum Jahre 940. Gero erscheint als *dux et marchio* (Cod. Pomer. dipl. No. 6 u. 7). Aber während die Lusizer völlig unterworfen wurden, behielt der Kern der Ljutizen seine Autonomie und zahlte nur Tribut. Cf. Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe I, 34. 35. 40.

<sup>2)</sup> *Praeterea determinavimus prememoratae sedis parrochiae provincias infra nominatas: Moraciani, Ciervisti, Ploni, Zpriauuani, Heveldun, Vuucri, Riacioni, Zamcici, Dassia, Lusici. Terminum . . . constituimus orientem versus ad flumen Odera et occidentem ac austrum versus usque ad Albiam flumen, ad aquilonem vero usque ad fines provinciarum supra nominatarum: Vuucri, Riacioni, Dassia.* Riedel, Cod. dipl. Brand. I, VIII, 91. Berghaus, Ldb. d. M. Brdbrg. II 373. Ebenso wird der Gau Zpriawani genannt in dem Bestätigungsbriefe Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1161, endlich 1188 in dem Bestätigungsbriefe Papst Clemens III. Vgl. Riedel, Cod. dipl. Brand. I, VIII 103. 120. — Die Zpriawaner gehörten zu den Ljutizischen Stämmen: daß diese reine Slaven waren und die „Ljutizischen Sachsen“ L. Giesebrechts (Wendische Geschichten I, 37) auf ein grobes Mißverständnis Pulkavas zurückzuführen sind, ganz ebenso wie dessen *gens permixta Slavonica et Saxonica*, s. bei Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor dem Beginne der Germanisierung 1878, in dem scharfsinnigen textkritischen Anhang über die älteren brandenburgischen Chroniken. Derselbe, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe II, 21.

ausgestellten Schenkungsurkunde des nunmehrigen Kaisers wird der Gau *pagus spreuuae* genannt, als zu beiden Ufern des Flusses *Spreuua* gelegen<sup>1)</sup>. Die auch später konstant gebliebene Westgrenze bildete die Havel; im Norden war der große Werbelliner Wald die natürliche Scheidegrenze zu den Ukranern hin. Dafs die Bevölkerung des Spreegaus bis dahin verhältnismäfsig selbständig und speziell von den westlichen Hevellers und den Fürsten von Brandenburg unabhängig gewesen war, ist indirekt zu folgern aus dem, was Widukind von Corvei im Anschlufs an seinen Bericht über den *slavus quidam, dictus Tugumir* sagt, durch dessen Verrat die Stadt Brandenburg dem König ausgeliefert worden war<sup>2)</sup>. Höchstens wird mit den westlichen Nachbarn eine Art von Schutz- und Trutzbündnis für den Fall der Not bestanden haben, da dann die Burgen im eigenen Lande, wie z. B. Köpenick, schwerlich hinreichend sicheren Schutz boten und eine Anlehnung an die stärkste Feste dieser Striche, an Brandenburg, als eine Notwendigkeit erschienen sein mag.

Wir stehen damit auf dem Boden der späteren Landschaften Teltow und Barnim, wenngleich die Namen selbst erst nach drei Jahrhunderten auftauchen<sup>3)</sup>.

Aber die großen Schöpfungen Ottos I. hier im Osten des Reichs waren nicht von langem Bestand. Als die Nachricht von der Niederlage und dem Tode seines Nachfolgers in Italien in diese Striche gelangte, erhoben sich die Wenden mit furchtbarer Wut und Erbitterung gegen das Germanentum und das Christentum.

983 bricht der große Sturm los. Havelberg und Brandenburg gehen in Flammen auf; der Triglavkult auf dem Harlunger Berge wird wieder hergestellt, dergleichen in Havelberg die Verehrung des Götzen Gerovit.

Volle anderthalb Jahrhunderte hat dann das Slaventum in immer steigender Unabhängigkeit von der westlichen Kultur zwischen Elbe und Oder sich behauptet, allerdings später nicht mehr in straffer Konzentration, sondern je länger je mehr in einzelne von einander unabhängige Herrschaften zerfallend. Was speziell die Spreelände betrifft, so werden sie damals von der deutschen Invasion so ziemlich verschont

<sup>1)</sup> . . . . *similiter in pagis ita nuncupatis nicciti et spreuuae ex utraque fluminis parte, qui dicitur Spreuua*. Riedel, Cod. dipl. Brand. I, VIII 92. Der Name des Flusses tritt dann in den späteren Jahrhunderten unter verschiedenen Bezeichnungen auf: 1237 *Zsprea*, 1268 *Zprewa*. In der Urkunde vom 16. April 1285 finde ich zuerst die gegenwärtige Benennung: *super fluvium, qui vocatur Spree*. Riedel, Cod. dipl. Brand. I, XX 192.

<sup>2)</sup> *Quo facto barbarae nationes usque in Oderam fluvium simili modo tributis regalibus se subjugarunt*. Wid. II, 21. Vgl. Riedel, Die Mark Brdbrg. I, 318 Anm. 2 und 384. — „*Dux Tugumir*“ im Nekrologium des Klosters Mollenbeck. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, 143. 175.

<sup>3)</sup> Dafs der Gau *Zpriavani* nicht nur auf das linke Ufer der Spree, also über den Teltow hin, sondern auch auf der rechten Seite des Flusses über den Barnim ausgedehnt und die Gegenden von Spandau (östl. der Havel), Berlin, Straufsberg, Friedland und Bernau umfassend zu denken ist, dürfte nach den gewichtigen Gründen, welche v. Ledebur und Voigt (Hist. Atl. der M. Brand., Erläuterungen S. 15) im Gegensatz zu v. Wersbe und Buchholtz geltend machen, als sicher anzunehmen sein. — Die durchaus vage und unbegründete Hypothese, dafs schon unter Kaiser Otto I. eine umfassendere germanische Neubesiedelung der ostelbischen Striche sich vollzogen habe, weist, auch abgesehen von der fehlenden dokumentarischen Unterlage, als mit der schwachen und wenig entwickelten sächsischen Bevölkerung unvereinbar zurück Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe 1884 I, 43 Anm.

worden sein, da die Stadt Brandenburg im großen und ganzen das Ziel der germanischen Vorstöße blieb. Nur der Handel bahnte sich in diese überelbischen Slavenländer seinen Weg, und zwar besonders von der Stadt Magdeburg aus, die hierfür von König Konrad II. im Jahre 1025 einen Schutzbrief verliehen bekam<sup>1)</sup>.

Eine neue Wendung im deutschen Interesse nimmt die Entwicklung erst, als nach Konrad von Plötzkaus Tode Albrecht der Bär in die Nordmark eintritt und in kraftvoller Wiederaufnahme Ottonischer Ideen bei schwankendem Zustande des Reichs hier im Osten eine wirklich reale Macht neu begründet. Kühn vordringend entfaltet er seine markgräfliche Fahne bis an die Ufer der Havel und Spree.

Helmold sagt in dem Bruchstück seiner brandenburgischen Chronik, der Markgraf habe das ganze Land der Brizaner, Stoderaner und vieler an Havel und Elbe wohnenden Völkerschaften unterjocht<sup>2)</sup>. Wenn man nun früher daraufhin diese Neuerwerbungen sehr weit ostwärts, ja bis zur Oder hin ausgedehnt glaubte, so hat diese Ansicht neuerer Forschung nicht standzuhalten vermocht. Es handelte sich auch offenbar in dieser Slavenchronik, hier einmal ganz abgesehen von der früher viel gerühmten, aber doch sehr in Frage stehenden Objektivität des Chronisten<sup>3)</sup>, nur um eine ganz ungefähre Grenzbestimmung.

Im einzelnen ist es freilich sehr schwierig, die Punkte genau festzulegen, bis zu welchen sich die Eroberungen Albrechts erstreckt haben werden. Die Ansichten gehen darüber weit auseinander.

Klößen meint, auf Grund besonders der in dieser Frage sehr wichtigen späteren Urkunde vom Jahre 1238, die den langjährigen Zehntstreit zwischen dem Bischof und den Markgrafen von Brandenburg endet, und in welcher die „alten“ und die „neuen“ Lande unterschieden werden<sup>4)</sup>, annehmen zu müssen, daß Albrecht der Bär bis nach Trebbin und Saarmund vorgerückt sei, daß aber das nachmalige Archidiakonat

<sup>1)</sup> Böhmer, Regesta No. 1272.

<sup>2)</sup> Helm. Chron. Slav. I, 88: *Omnem enim terram Brizanorum, Stoderanorum multarumque gentium habitantium juxta Habelam et Albiam misit sub jugum et infrenavit rebelles eorum.* Siehe Näheres, namentlich zur Quellenkritik Helmolds und der sich darauf aufbauenden Frage der niederländischen Kolonisation, bei Rudolph, Die niederländischen Kolonien der Altmark im XII. Jahrhundert pag. 16 ff., 69 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. namentlich Rudolph, Die Niederl. Kolonien pag. 21. Daß die mit Recht an Helmold immer gerühmte Autopsie der Berichterstattung „vornehmlich“ doch nur für Wagrien zutrifft, wo — zu Bosau am Plöner-See — der Autor als Pfarrer lebte, betont schon Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II, 305. Cf. Völkel, Die Slaven-Chronik Helmolds, Göttinger Dissert. 1873 pag. 9: „Seine einsame Pfarre lag aber zu weit von allem entfernt, als daß er selbst uns als Augenzeuge viel hätte berichten können.“

<sup>4)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I, VIII 151. — Hiernach soll, soweit diese Chronik heute noch deutbar ist, die Grenze zwischen den „alten“ und den „neuen“ Landen, wenn Spandau als Scheitelpunkt betrachtet wird, ostwärts die Spree bis an das Ende der brandenburgischen Diöcese, nordwärts aber die Wasserlinie sein, welche durch Havel, Massow (Malsow), endlich den Lauf des Rhin bis zu seiner Mündung gebildet wird. Das alte Bett des Malsow oder Malz aber ist in der Flußlinie nachgewiesen worden, welche sich vom Beetzer Walle durch den Cremmer See bis zu Seilers Theerofen hinzog und sich dann in zwei Arme teilte, von denen der hier in Betracht kommende, die Lehnitzer Dosse oder der Dossegraben, unterhalb Oranienburg bei Pinnow die Havel erreichte.

Köpenick-Mittenwalde und dafs insbesondere Berlin und Kölln bei seinem Tode noch in slavischem Besitz gewesen seien<sup>1)</sup>).

Nach Fidicin hingegen gehörten zu Albrechts Eroberungen einmal der schmale Landstrich am rechten Ufer der Nuthe mit Trebbin, Saarmund und der Neuenburg, andererseits ein breiter Komplex von 15 Dörfern ostwärts der Havel und südwärts der Spree, und zwar an letzterem Flusse bis nach Stralau hin<sup>2)</sup>, indem er sich für diesen zweiten Teil von Albrechts Eroberungen besonders auf die Archidiakonatsmatrikel vom Jahre 1500 beruft<sup>3)</sup>).

F. Voigt giebt eine neue Erklärung des Ausdrucks „alte und neue Lande“, indem er unter ersteren nur diejenigen verstanden wissen will, welche Albrecht auf friedliche Weise zugefallen waren, also namentlich Havelland und Zauche, unter den „neuen“ hingegen alle Eroberungen sowohl Albrechts selbst wie auch seiner Nachfolger bis zur Schlichtung des Streites mit den Bischöfen, also bis 1238; ebendamit aber verzichtet er auf die Möglichkeit, die Eroberungen jedes einzelnen dieser Markgrafen nachzuweisen<sup>4)</sup>).

Mag man nun dieser Deutung der *novae* und *antiquae terrae* beipflichten oder nicht, jedenfalls gestattet auch der heutige Stand der Quellenforschung keine andre, keine irgendwie gesicherte positive Entscheidung; die Ostgrenze, bis zu welcher Albrecht der Bär vorgedrungen ist, läßt sich aus dem Urkundenmaterial nicht scharf konstruieren. Denn auch die Archidiakonatsmatrikel vom Jahre 1217<sup>5)</sup>, auf welche neuerdings Sello verwiesen hat<sup>6)</sup>, nennt zwar unter den Orten, welche dem Domkapitel von Brandenburg als dessen Gerechtsame bestätigt werden, auch Saarmund und Trebbin, und wir sind demnach voll berechtigt, diese Plätze als zu den Eroberungen des Markgrafen gehörig zu rechnen; hingegen erscheint Bötzow (*Bochzowe*) ebenso wie Zehdenick (*Cedenic*) nicht in der ersten, sondern erst in der zweiten Redaktion der Urkunde, und schon Riedel bemerkt<sup>7)</sup>, wie uns scheint, mit Recht, dafs diese zweite, von Ziesar datierte, zwar mit gleichem Datum und gleichem Siegel versehene, im einzelnen aber erheblich abweichende und viele Zusätze enthaltende Urkunde höchst wahrscheinlich eine spätere und nur auf den gleichen Tag zurückdatierte Redaktion der älteren ist. Ob demnach beispielsweise Bötzow bereits dem Grenzringe der Eroberungen Albrechts angehört hat, läßt sich dokumentarisch nicht belegen. Möglich wäre dies immerhin, ebenso möglich freilich auch und vielleicht glaubhafter die Annahme, dafs gerade an der naturgegebenen Schutzwehr dieser Feldmark sich die Angriffe des ersten Anhaltiners gebrochen haben, und so seinem weiteren Eindringen in die slavischen Oststriche Ziel und Grenze gesetzt wurde.

1) Klöden, Berlin und Kölln, a. a. O. 160. 165.

2) Fidicin, Die Territorien d. Mark Brandenb. I, II ff.

3) Riedel, Cod. dipl. Brand. I, VII 186 ff.

4) Märk. Forsch. IX, 98 ff.

5) Riedel, Cod. dipl. Brand. I, VIII 135.

6) Forschungen zur Brandenb. und Preufs. Gesch. I, 141.

7) Riedel, Cod. dipl. Brand. I, VIII 137 Anm.

Nur ungefähr wird daher zu sagen sein, dafs im grofsen und ganzen Havel und Nuthe die Ostlinie der gewaltigen kriegerischen Expansion Albrechts gewesen sind.

Ist so schon die Frage nach der genauen Fixierung der deutschen Ostgrenze für die Zeit Albrechts des Bären schwerlich je widerspruchslos zu lösen, so sind andererseits auf wendischem Gebiet Zustände, Personen und Namen in eben dieser Periode nicht minder problematisch. Es ist allbekannt, zu welch kühnen Hypothesen und Mythenbildungen insbesondere die sagenhafte Figur Jaczos Anlafs gegeben hat, seitdem Riedel die alte Sage über den Pichelsdorfer Werder, welche von Schmidt zuerst in die Litteratur eingeführt worden war<sup>1)</sup>, auf Jaczo deutete<sup>2)</sup>. Nüchterne Forschung wird zugestehen müssen, dafs wir über diesen Jaczo so gut wie nichts wissen, ja, dafs hier Personen wie Ereignisse durch das Spiel der Volksphantasie fast unentwirrbar konfundiert worden sind<sup>3)</sup>. Da Jaczo nur die slavische Form des Namens Johann ist<sup>4)</sup>, so ist keineswegs ausgeschlossen, dafs es zu ein und derselben Zeit mehrere Männer dieses Namens gegeben hat, ebenso wie ja auch zwei gleichzeitige Pribislavs historisch beglaubigt sind, und nichts berechtigt uns zu der Annahme, dafs der polnische Jaczo der Urkunden, *Jacze dux Polonie*<sup>5)</sup>, welchen Albrecht der Bär im Jahre 1157 besiegte, identisch gewesen sei mit dem *Jacza de Copnic* der im Barnim stellenweise gefundenen Brakteatenmünzen<sup>6)</sup>, oder zu der weiteren vagen Hypothese, dafs jener brandenburgische Jaczo von Köpenick, als von seiner angeblichen Hauptstadt aus, den Barnim und Teltow als einen Teil des grofsen Polenreiches beherrscht habe. „Der Jaczo aus Polen taucht auf und verschwindet wie ein Meteor“<sup>7)</sup>.

1) V. H. Schmidt, Albrecht der Bär, S. 45.

2) Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, S. 385 Anm.

3) Vgl. u. a. W. Schwartz, Bilder aus der Brand.-Preufs. Gesch. S. 95 ff., wo der Ursprung der Schildhornsage verfolgt und die sehr gewagte Identifizierung des brandenburgischen mit dem Köpenicker Jaczo bereits sehr entschieden zurückgewiesen wird. — Die mit dieser Sage sich verknüpfende Mythenbildung in betreff des völlig unhistorischen Klosters Kagel im Niederbarnim bekämpft schon Fidicin, D. Territ. d. Mark Brandenb. I, II, 72.

4) Grote, Münzstudien I, 385 ff.

5) Chron. March. Brand., Forschungen z. Brand. und Preufs. Gesch. I, 117. Chron. princ. Saxon., Märk. Forsch. IX, 19. Vgl. Chron. Leitk. bei Riedel, Cod. dipl. Brand. IV, 286 ff. — Pulk. Chron. bei Riedel IV, 3. Giesebrecht, Kaiserzeit IV, 501 u. 2, 504–7.

6) Münzen No. 1220–1222 im Münzkabinet des Berliner Museums. Sie tragen die Umschrift *Jacza de Copnic*, *Jakza Coptnic Cne* (Knes, Fürst). Cf. v. Sallet, Zeitsch. f. Num. VIII, 270 ff., der mir freilich in der Deutung der Münzen dieses slavischen Knäsen auf den *Jacze dux Polonie* nach den obigen Ausführungen auf völlig unsicherem Boden zu stehen scheint. Merkwürdigerweise übrigens hält selbst Wendt, im übrigen ein so kritisch besonnener und nüchterner Forscher, dem vor allem auch die märkische Provinzialgeschichte eine Reihe sehr bedeutsamer Aufhellungen breiter Strecken des Mittelalters zu verdanken hat, an dieser Hypothese fest, indem er um Köpenick herum einen von Polen abhängigen kleinen Slavenstaat annimmt, den „*ducatu Sorabiae*“ (*dux Sorabiae* Cod. dipl. Siles. VIIa 29, 34, 42, 47, 58. — Mosbach: Piotr syn Wlodimirza), welcher „wahrscheinlich“ die Landschaften Barnim, Teltow, Beeskow-Storkow, den Nordwesten der Niederlausitz, das Land Jüterbog und die neue Zauche umfaßt habe. Cf. Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe II, 27.

7) Heinr. de Antw. Tract. de urbe Brand., neu herausgg. und erläutert von Sello, Jahresber. des Altmärk. Vereins XXII, 25. Vgl. v. Heinemann, Albr. d. Bär 386, 55.

Somit stellen sich alle detaillierten Angaben über etwaige Beziehungen Albrechts zu dem Teltow und Barnim sowie über die inneren Verhältnisse der Landschaften in dieser Zeit als hochgradig unsicher heraus: aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieses ganze Spreegebiet überhaupt nicht in den Bereich seiner Eroberungen oder gar seiner großartigen schöpferischen Organisation hineingezogen worden. Dementsprechend ist es selbstverständlich lediglich in das Gebiet naiver Sage zu verweisen, wenn beispielsweise berichtet wird, Albrecht habe bereits die Stadt Bernau im Niederbarnim gegründet<sup>1)</sup>.

Auch für seinen ältesten Sohn und Nachfolger, Otto I., bei dessen Taufe Pribislav-Heinrich, der slavische Nachbarfürst von Brandenburg, Patenstelle vertreten haben soll unter gleichzeitiger Abtretung der Zauche als eines Patengeschenks für den Täufling, und der urkundlich schon im Jahre 1144 als *marchio* erscheint, wahrscheinlich also schon bei Lebzeiten des Vaters an der Regierung der Mark teilgenommen hat<sup>2)</sup>, melden keine direkten Zeugnisse von einer Vergrößerung seines Besitzstandes. Freilich ist auch eine solche Gebietserweiterung nicht direkt ausgeschlossen. In Anbetracht der Kämpfe mit Heinrich dem Löwen und Waldemar von Dänemark wäre es immerhin möglich, daß schon unter diesem zweiten Anhaltiner Vorstöße in der Richtung erfolgt sind, die wir dann in der nächstfolgenden Regentengeneration mit zielbewußter militärischer Konsequenz eingeschlagen sehen; das Land Löwenberg und ein Teil des Glin, also etwa der nachmalige Löwenberger Kreis, der östliche Streifen der späteren Grafschaft Ruppin, ebendamt aber die Brücke zu dem nördlicheren Teile des Barnim und weiterhin zur Oder, mag immerhin schon von Otto I. erobert worden sein<sup>3)</sup>. Ist aber dies nur Vermutung, so war andererseits die von Otto vollzogene Stiftung der Cistercienserabtei Lehnin<sup>4)</sup> in der Zauche eine, wie wir sehen werden, auch für den Niederbarnimschen Kreis schwerwiegende historische Thatsache<sup>5)</sup>.

In aufgehellere Zeiten treten wir mit Ottos I. Söhnen, namentlich dem dritten derselben<sup>6)</sup>, dem starkmütigen, kühnen — *vir bellicosus* nennt ihn Chron. March.

1) Vgl. Fidicin, Die Territ. d. Mark Brandenburg I, Abt. II. 1. — Diese Sage ist zuerst niedergeschrieben worden von Beckmann, Handschriftl. Beschreibung der Mark Brandenburg, um 1750.

2) Daß übrigens die sächsische Nordmark, aus der die Mark Brandenburg hervorging, stets zu den Reichsfürstentümern gezählt wurde, vgl. bei Ficker, Vom Reichsfürstenstande 191.

3) Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250, I 392. v. Raumer, Gesch. d. Kurmark S. 59. Voigt, Erl. z. d. hist. Atl. d. Mark Brandenb. S. 30.

4) Die Gründung Lehnins fällt in das Jahr 1180. Chron. March. Brand., Forsch. z. Brandenb. u. Preufs. Gesch. I, 118. — Gerade von den Cistercienserklöstern ging eine eigentümlich intensive Verbindung geistlicher und weltlicher Tendenzen, mönchischer Antriebe und belebender Einflüsse speziell auf den Landbau aus; ja es wurde ausdrücklich in ihrer Ordensregel bestimmt, neue Klöster vornehmlich in niedrig gelegenen, feuchten und sumpfigen Thälern anzulegen. Vorzüglich verstanden es denn auch die Mönche, Ackerland und Waldboden zu sondern, das Wasser in Teiche zu sammeln oder durch Kanäle abzuführen, was für die bruchigen Niederungen der Mark natürlich ganz besonders segensreich wurde. Vgl. v. Ranke, Sämtliche Werke XXV—XXVI, 13. Sello, Lehnin a. a. O. 11.

5) Über Otto I. vgl. Hahn, Die Söhne Albrechts d. Bären. Progr. d. Luisenstädt. Realschule. Berlin 1869.

6) Cf. Chron. March. Brand., Forsch. z. Brandenb. u. Preufs. Gesch. I, 119 ff, 136 ff. Im Jahre 1177 wird er zuerst urkundlich erwähnt. Ebenda S. 136; vgl. v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. V, 279.

Brand. —, auch politisch umsichtigen und weitblickenden Albrecht II., der, wie sein großer Ahnherr, hier im Osten, an der gefährdetsten Stelle des Reichs, wesentlich auf seinen eigenen Arm angewiesen und nur vorübergehend und nicht zu seinem Glück mit dem Grafen Heinrich von Schwerin verbündet, mit der Schärfe des Schwertes und teilweise unter greuelvoller Verwüstung pommerscher Distrikte die auf Pommern gerichteten Interessentendenzen der Askanier propagandistisch zu verfolgen unternahm, wengleich bei diesen Kämpfen Albrechts II. mit den Herzögen Bogislaw I. und Kasimir I. von der Wahrung einer Lehnshoheit über Pommern aus dem Grunde nicht die Rede sein kann, weil eine solche weder zu seinen noch zu seines Vaters Zeiten, weil lehnsrechtliche Beziehungen zwischen den brandenburgischen Markgrafen und Pommern überhaupt erst seit der kaiserlichen Verleihung von 1231 und dem Kremmener Vertrage von 1236, und auch da nur zu den westpommerschen Herzögen, bestanden<sup>1)</sup>. Wie im Westen wahrscheinlich das Land Turne an der mecklenburgischen Grenze, südlich vom Müritzsee, so wurden im Osten an der Finow, zwischen Havel und Oder, Teile des späteren sogenannten alten Barnim erobert, eine Kette von kühn vorgeschobenen Punkten, als deren Schlufsstein uns das im Jahre 1215 eroberte Oderberg<sup>2)</sup> entgegentritt, in bedeutender und beherrschender Lage, mitten auf altpommerschem Boden und innerhalb des Kamminer Sprengels, da, wo die Finow seeartig in die alte Oder einmündet. In welcher Reihenfolge sich diese wichtigen Eroberungen auf die einzelnen Jahre verteilen, ist ebenso wenig mit Sicherheit zu entscheiden, wie urkundlich beglaubigt werden kann, was Albrecht II. bereits von seinem Vater oder seinem Bruder Otto II. an festen Haltpunkten zwischen der Uckermark und dem Barnim für sein weiteres Vordringen überkommen hatte. Dagegen hat es eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, daß er von Zehdenick<sup>3)</sup> aus, wo die Havel überschritten wurde, über Liebenwalde, als die erste und bedeutsamste Feste auf wendischem Boden, unter Benutzung des großen Werbelliner Waldes etwa in der Linie vorgegangen sein wird, welche Fidicin über Schönebeck, Werbellin, Breten (vermutlich unweit Steinfurt)<sup>4)</sup>, dann an der Finow über Eberswalde und Nieder-Finow nach Oderberg festlegt<sup>5)</sup>. Der Blick auf die Karte zeigt das Zielbewufste energievoller Aggressive.

1) Neuerdings hat Zickermann, Das Lehnverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern, Forschungen z. Brand. u. Preufs. Gesch. IV, 1 ff., dieses dunkle Verhältnis lehnsrechtlicher brandenburgisch-pommerscher Beziehungen erneuter scharfsinniger Untersuchung unterzogen, in welcher er namentlich die Glaubwürdigkeit der Gundlingschen Historiographie anfißt (vgl. S. 29 ff.).

2) Abb. qu. Cinn. I, 138. Chron. March. Brand., Forsch. z. Brand. u. Preufs. Gesch. I, 120. Barthold, Gesch. v. Pommern II, 339. Vgl. Berghaus, Landbuch II, 293. Riedel, Die Mark Brandenb. i. J. 1250, I 392. v. Raumer, Landb. d. Neumark pag. 2. — Über die Lage des Schlosses und der Stadt Oderberg vergl. Bär I, 163, dagegen aber die gewichtigen Gründe Langes ebenda II, 47.

3) Vgl. Fidicin, Die Territ. d. Mark Brandenburg, I, Abt. II. II ff.

4) Fidicin, Die Territ. d. Mark Brandenb. I, Abt. II. II.

5) Ebenda und Karte. — Vgl. Riedel, Die Mark Brandenb. 1250, I 396. Buchholtz, Gesch. d. Kurmark II, 116. Klöden, Berlin und Köln S. 195. — Auch v. Ranke, Sämtliche Werke XXV—XXVI, 17 nimmt an, Albrecht II. habe bereits den bewaldeten Norden des Barnim inne gehabt, wo ihm gegenüber auch die Pommernfürsten Befestigungen errichteten.

Wieweit Albrecht II. von dieser so markierten Linie aus etwa südwärts in den Barnim hinein vorgedrungen ist, muß dahingestellt bleiben. Ranke erinnert an den Vertrag zwischen Kaiser Otto IV. und Albrecht II. vom Jahre 1212<sup>1)</sup> und meint, es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß Barnim und Teltow diejenigen Landschaften gewesen seien, über welche die Anhaltiner mit Dänemark und den Slaven schon in langer Fehde gelegen, und für welche der Kaiser dem Markgrafen nun seine eventuelle Hilfe zugesichert habe<sup>2)</sup>. Wie dem aber auch sein mag, und so unbedingt man anerkennen muß, daß der Barnim wie der Teltow in dieser fortschreitenden germanischen Umklammerung je länger je mehr bedrängte und schließlich unhaltbare Slaveninseln wurden: an eine zusammenhängende Eroberung des Barnim durch Albrecht II. ist trotzdem wegen des sogleich zu erörternden Vertrages jedenfalls nicht zu denken. Dagegen hat es an einzelnen festen militärischen Brückenköpfen sicherlich nicht gefehlt, wie denn wahrscheinlich Bötzwow zu diesen sei es von Spandau sei es von Liebenwalde aus vorgeschobenen Posten gehörte<sup>3)</sup>.

Wie für die Gesamtgeschichte des brandenburgischen Staates überhaupt, seine räumliche Ausdehnung und nicht minder seine innere Entwicklung, kein Fürst unter den Anhaltinern nächst Albrecht dem Bären von gleicher Bedeutung gewesen ist wie Albrechts II. Söhne Johann I. und Otto III., so waren sie es auch, die speziell unsre Spreelände, den alten Gau *Zprianuani*<sup>4)</sup>, den Teltow und den Barnim, in ihrem ganzen Umfange endgültig in ihren Staat einfügten. Es geschah dies kraft eines Vertrages, in welchem sie die genannten Länder von einem *dominus Barnem*<sup>5)</sup> — bei Pulkawa *Barwin*<sup>6)</sup>, in der Brietzer Chronik *Bornen*<sup>7)</sup> — erhielten, zweifelsohne also auf dem Wege gütlicher Auseinandersetzung<sup>8)</sup>.

In welchem Jahre diese Besitzergreifung erfolgt ist, läßt sich nur annähernd bestimmen. Jedenfalls muß sie sich zwischen den Jahren 1225 und 1232 vollzogen

1) Cf. Riedel, Cod. dipl. Brand. II, I, 5 No. 10.

2) v. Ranke, Sämtliche Werke XXV—XXVI, 18.

3) Archidiakonatsmatrikel von 1217; siehe oben S. 7 Anm. 5.

4) siehe oben S. 4.

5) So die Chron. princ. Sax., Märk. Forsch. IX, 24. Ebenso Chron. March. Brand., Forschungen zur Brand. u. Preufs. Gesch. I, 121.

6) Pulk. Chron. bei Dobner, Mon. hist. Boh. III, 211.

7) Riedel, Cod. dipl. Brand. IV, 278.

8) *Obtinuerunt* haben Chron. princ. Sax., Märk. Forsch. IX, 24 und Chron. March. Brand., Forsch. zur Brand. u. Preufs. Gesch. I, 121 (bei Pulkawa *sunt adepti*), und zwar in ausdrücklichem Gegensatz zu dem *emerunt*, das bei der *Ukara terra* gebraucht wird. Der Charakter des Kaufvertrages ist demnach durch die bestbeglaubigten Quellen eher ausgeschlossen als gestützt. — Bei dieser Frage kann man sich der freudigen Genugthuung nicht erwehren über die glückliche Eruiierung und peinlich gewissenhafte Edition derartig verhältnismäßig originärer Quellendokumente, wie die von O. von Heinemann edierte *Chronica principum Saxonie* und der die brandenburgischen Markgrafen behandelnde, von G. Sello herausgegebene Abschnitt des Trierer Kodex, die *Chronica Marchionum Brandenburgensium*, es sind. Was v. Ranke, S. W. XXV—XXVI pag. 18 Anm. 1, ahnte, ist Erfüllung geworden, wenschon die Deutung der sekundären Quelle ihn diesmal irre führte. Über das Wertverhältnis der einzelnen brandenburgischen Chroniken aus der älteren Zeit vgl. Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor dem Beginne der Germanisierung, Diss. 1878, Anhang.

haben, da die Markgrafen noch bis 1225 unter der Vormundschaft des Grafen Heinrich I. von Anhalt, ihres Oheims, standen<sup>1)</sup>, im Jahre 1232 hingegen in der Urkunde vom 7. März über den Teltow, den Glin und den neuen Barnim bereits landesherrliche Rechte ausüben<sup>2)</sup>.

Eine weitere, vielumstrittene Frage ist die nach der Person des Kontrahenten. Die einen halten diesen *dominus Barnim* für einen polnischen Fürsten, und zwar für einen Nachkommen jenes oben erwähnten Jaczo von Köpenick, die andern für den pommerschen Herzog Barnim I., der, ganz ebenso wie später sein Vetter Werslaus das Land Stargard<sup>3)</sup>, so jetzt seinerseits die bezeichneten Gebiete den Markgrafen abgetreten habe.

Erstere Auffassung, welche zuerst Riedel geltend machte<sup>4)</sup>, ist späterhin besonders durch F. Voigt verteidigt worden<sup>5)</sup>. Aber es wurde schon oben ausgeführt, wie luftig die ganze Jaczo-Hypothese, kritisch betrachtet, ist, und mit ihr würde auch die Schlusfolgerung fallen, welche auf eine höchst unsichere Annahme hin unsern *dominus Barnim* zu jenem fraglichen Köpenicker Jaczo in das Verhältnis direkter Nachkommenschaft setzt. Es gewinnt demnach, obgleich es befremdlich erscheinen mag, dafs hier ein Herzog kurzweg *dominus* genannt wird<sup>6)</sup>, obgleich ferner die von Voigt mit Rücksicht auf den anscheinenden Widerspruch zwischen dem päpstlichen Sendschreiben vom Jahre 1234<sup>7)</sup> und der thatsächlich längeren Zugehörigkeit der pommerschen Herzöge zum deutschen Reichsverbande geltend gemachten Argumente<sup>8)</sup> stutzig machen könnten, gleichwohl die andre Annahme an Wahrscheinlichkeit, zumal wenn man sich die gesamte politische Situation hier im Osten vergegenwärtigt, die bereits durch Generationen währenden Streitigkeiten der Anhaltiner mit den pommerschen Fürsten, die grofse Bedrängnis dieser zur Zeit Albrechts II. und vor allem den schwerwiegenden Umstand, dafs durch den Vorstofs des letzteren zur Oder hin und seine Okkupierung der Finow-Strafse die südlicheren Striche an der Spree, nun aufser Zusammenhang mit dem pommerschen Hauptlande, militärisch kaum mehr haltbar waren<sup>9)</sup>; auch wird zur Begründung dieser Ansicht ins Gewicht fallen, dafs wenigstens für die letzten Jahrzehnte des vorhergehenden Jahrhunderts die Abhängigkeit des Barnim und Teltow von der pommerschen Oberhoheit aufser Zweifel

1) Dieser nennt sich noch 1225 einen *Tutor Marchiae Brandenburgensis*. Gercken, Fragm. March. I, 68. Riedel, Cod. dipl. Brand. I. VI, 399.

2) Riedel, Cod. dipl. Brand. I, XI. 1 u. 2. Diese wichtige Urkunde bildet für unser Territorium recht eigentlich die Grundlage, namentlich hinsichtlich der Organisation.

3) Riedel, Cod. dipl. Brand. II, I, 17.

4) Riedel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250, I 407.

5) Märk. Forsch. IX, 111 ff.

6) Vgl. Riedel I, 389.

7) Riedel, Cod. dipl. Brand. I. VIII, 146.

8) Märk. Forsch. IX, 112. — Ich behalte mir vor, auf diese Frage zurückzukommen.

9) Fidicin, Die Territ. d. Mark Brand. I, Abt. II. III. Vgl. Raumer, Die Mark S. 56 ff. Sell, Pommern I, 201. Barthold, Rügen und Pommern II, 380 ff; neuerdings Sello, Forsch. z. Brand. u. Preufs. Gesch. I, 141 und Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe II, 29.

steht<sup>1)</sup>. Durch all diese Erwägungen wird die Identität des dominus Barnim mit Herzog Barnim I. fast zur Gewißheit erhoben.

Sonach würde im ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts neben dem Teltow und Glin auch der neue Barnim aus den Händen Herzog Barnims I. von Pommern auf die Anhaltiner übergegangen sein. Im Grunde genommen war damit auch beiden Teilen gedient: den Pommern mit der Abtretung eines auf die Länge der Zeit doch unhaltbaren Territoriums, den Askaniern mit einer bedeutsamen Arrondierung der Mark Brandenburg. —

Unter den neuerworbenen Territorien ist nun der *neue Barnim* — *nova terra nostra Barnem; dy van deme Nyen Barnem*<sup>2)</sup> — unzweifelhaft so genannt worden im Unterschied zu demjenigen Gebiete, welches wir als das durch Albrecht II. eroberte Land unter dem Namen des *alten Barnim* kennen gelernt haben. Die Grenze zwischen beiden bildete die Finow, an welche sich das neugewonnene Territorium südwärts anschloß; im Süden war dieses gegen den Teltow durch die Spree, im Westen vom Havellande durch die Havel, im Osten durch die Löcknitz, das rote Luch und den Lauf der Stobberow vom Lande Lebus geschieden<sup>3)</sup>.

Dem Strome deutscher Kolonisationspolitik, der seit dem Tode Kaiser Lothars ein halbes Jahrhundert hindurch in kühner Aggressive und in großartigstem Mafsstabe nach Norden und Osten sich ergossen hatte, um dann in den folgenden Jahrzehnten nur noch verhältnismäßig geringe Länderstrecken zu besiedeln, war eben damit ein neuer Kulturboden gewonnen: die Havellinie, bisher die Grenze der germanischen Propaganda, war durchbrochen, die deutsche Einwanderung auch in diese Striche und der Oder zu geleitet.

Wunderbar ist es nun zu sehen, mit welcher beispiellosen Schnelligkeit sich die Neubesiedelung vollzieht. Wir stehen hier vor einem der merkwürdigsten Vorgänge in der gesamten Kulturgeschichte, denn in kleinem Rahmen läßt sich die Art verfolgen, wie die Deutschen ihre alte Heimat in Besitz nehmen. Dabei genügt es nicht, die Thatsache dieses Prozesses einfach zu registrieren; wir müssen den Versuch machen, sie auch in ihren Ursachen und in ihrer inneren Begründung zu begreifen.

In erster Reihe wirkte hierbei ohne Frage die machtvolle Initiative der oben erwähnten Markgrafen. Mit Thatkraft und Umsicht haben die beiden brüderlich verbundenen Fürsten<sup>4)</sup> wie in ihren andern Landschaften so auch in dieser die Verhältnisse geordnet, und was sie selbst hier zu schaffen begonnen hatten, das wurde von den späteren Regenten

---

<sup>1)</sup> Chron. Montis Sereni XXIII, 157: 1179 Selavi Lithewizi et Pomerani vocatione ducis Heinrici provinciam Juterbock invaserunt. — Ann. Pegavienses XVI, 263: 1180 item Heinrici ducis instinctu Selavi Livitici et Pomerani regionem Lusitz trans Albiam depopulantur. Cf. Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe II, 29. 61.

<sup>2)</sup> Doppelurkunde bei Riedel, Cod. dipl. Brand. I. XI. 1 u. 2.

<sup>3)</sup> Vgl. zu dieser Grenze besonders Berghaus, Landbuch II, 123 ff. Voigt, Hist. Atl. d. Mark Brand. Taf. II.

<sup>4)</sup> . . . . amice vixissent in concordie unione. Riedel, Cod. dipl. Brand. IV, 9.

des Hauses, der stendalschen wie der salzwedelschen Linie, in dem Geiste der Väter weiter ausgebaut. Aus allen Urkunden dieser an Neubildungen reichen Zeit spricht das energische Bestreben, vor allen Dingen klare und geordnete rechtliche Zustände zu schaffen und so für die Germanisierung der neuen Lande den festen Grund zu legen.

In der Erfüllung dieser Aufgabe wurden die beiden Fürsten allerdings sehr nachhaltig unterstützt durch ihre markgräfliche Gewalt. Für alle diese Grenzdistrikte war es von ganz außerordentlichem Belang, daß das markgräfliche Amt von Anbeginn dem des Grafen in allen militärischen, administrativen und jurisdictionellen Funktionen bei weitem überlegen und, von dem Könige unmittelbar vergeben, auch nur diesem zur Rechenschaft verpflichtet war, darin fast auf gleicher Linie stehend mit der herzoglichen Gewalt<sup>1)</sup>, ja über diese wiederum sich erhebend eben durch die dem Amte eigene Gerichtsherrlichkeit, das „Dingen bei seiner selbst Hulden<sup>2)</sup>“. Dazu kommt, daß gerade in dieser Zeit der Okkupierung des Barnim das Markgrafentum infolge der Konstitution Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1235 und der bestätigenden späteren Reichskonstitutionen eine bedeutsame Machtstärkung erfuhr und je länger je mehr den Charakter der völlig unabhängigen Landeshoheit gewann. Nur aus dieser beinahe unbegrenzten Machtfülle des Amtes läßt es sich verstehen, daß Johann I. und Otto III. neben ihrer weitgedehnten politischen Aktion, vermöge deren sie den Erwerbungen Albrechts des Bären die weitesten und wichtigsten Gebiete des brandenburgischen Staates hinzufügten<sup>3)</sup>, noch imstande waren, auch die innere Organisation der neu-erworbenen Länder in einer geradezu staunenerregenden Weise durchzuführen.

Aber trotzdem läßt sich aus der Bedeutung und Macht des Markgrafentums allein das rasche Sieghaftwerden des germanischen Elements in diesen Strichen nicht erklären. In den großen Daseinskämpfen der Völker, wie sie in engem Rahmen jetzt auf unserm Territorium sich abspielten, kann wohl Anstoß und Zielrichtung von den Fürsten gegeben werden: die Entscheidung des Sieges liegt doch allein in den Völkern selbst, in ihrer inneren Kraft und festen nationalen wie wirtschaftlichen Fügung.

Und da war nun ohne Frage in dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts die

<sup>1)</sup> Vgl. für die landesherrliche Gewalt des Markgrafen besonders Kühns, *Gesch. d. Gerichtsverfassung u. d. Prozesses i. d. Mark Brandenb.* I, 23 ff. Droysen, *Gesch. d. Preuß. Politik* I, 28. v. Ranke, *Sämtliche Werke* XXV—XXVI, 23.

<sup>2)</sup> *Sachsensp. B.* III. A. 65. § 1.

<sup>3)</sup> Außer dem *Barnim* und *Teltow* und der schon erwähnten Lehnshoheit über die westpommerschen Herzöge erwarben sie in dem Verträge von Kremmen 1236 die Länder *Stargard* (den größten Teil des heutigen Mecklenburg-Strelitz), *Beseritz* (den Werder zwischen Tollense und Dartzesfluß) und *Wustrow* (Penzlin, das Land am Westufer des Tollense-Sees); sodann die *Uckermark usque in Wolsene fluvium* (Chron. March. Brand. VIII) und den Rest 1250 durch den (Balt. Studien XIV, I 178) irrtümlicherweise für unecht erklärten Vertrag von Hohen-Landin (Riedel, *Cod. dipl. Brand.* II, 131; *Pomm. Urk.-B.* I, 399; cf. Sello, *Forschungen* I, 141); ferner bis zum Jahre 1260 die Länder *Königsberg*, *Bärwalde*, *Küstrin*, *Landsberg* und *Soldin*; etwa gleichzeitig mit diesen Erwerbungen das Land *Lebus*; 1259 *Jerichow*, *Burg* und *Stadt Alvensleben*; endlich (auf friedlichem Wege) die *Oberlausitz*, 1254.

thatsächliche Überlegenheit des germanischen Elements über die slavische Race außer Zweifel.

In allgemein politischer Beziehung genügt es daran zu erinnern, wie unter den großen führenden Kaisern der staufischen Periode eine ungewöhnliche Erhöhung und Steigerung des nationalen Bewusstseins sich vollzogen hatte, die nun auch an den östlichen Aufsenposten des großen Reichsbestandes notwendig ihre Wirkung üben mußte.

Besonders aber und noch weit mehr war es die verhältnismäßig hoch entwickelte ökonomische Kraft der Deutschen, welcher die Slavenländer jetzt, als die trennenden Schranken fielen, auf der ganzen Linie fast wehrlos gegenüberstanden und im Laufe der Zeit gänzlich zum Opfer fielen<sup>1)</sup>. Zwar hatten die Slaven neben dem Adel, den bevorrechteten Grundbesitzern, in der besitzlosen Klasse der Bevölkerung noch mancherlei Abstufungen in der Rechtslage und dem Grade der Abhängigkeit von den Privilegierten; sie hatten speziell neben den völlig unfreien *Szmurdi*, welche ausschließlich im Dienste ihrer Herren aufgingen, noch die Klasse der *Kmeti*, der Zeitpächter, welche persönlich frei waren; aber auch diesen letzteren mußte das Interesse für den von ihnen bewirtschafteten Boden bald dahinschwinden, wenn man bedenkt, daß die ihnen zustehende Freizügigkeit mit dem Rechte der Grundbesitzer, sie jeden Augenblick von ihren Pachtungen wegzuweisen, doch gar zu teuer erkaufte war. Auch waren die besonders auf diesem Stande lastenden schweren öffentlichen Frohnden sehr drückend<sup>2)</sup>. So fehlte der slavischen Agrarwirtschaft, soweit diese überhaupt bestand und nicht von dem Haupterwerbszweige des Volkes, der Viehzucht, absorbiert wurde, ganz ebenso wie den meisten slavischen Städten eine fest fundierte, breite mittlere Schicht der Bevölkerung, auf der letztthin, wie alle Geschichte lehrt, der Zusammenhalt des Staatswesens zumeist beruht. Dazu kam der auch qualitativ äußerst wenig intensive Wirtschaftsbetrieb der Slaven, der, auch abgesehen von der mangelnden Arbeitslust und der geringen körperlichen Leistungsfähigkeit der Bebauer, vornehmlich in der Unvollkommenheit der Ackerwerkzeuge seinen Grund hatte. Mit ihrem leichten hölzernen Haken und ihrem schwachen Gespanne vermochten sie den schweren Boden nicht zu bewältigen, benutzten vielmehr nach dem Zeugnis ihrer Chronisten zur Aussaat nur den leichten und ebenen, indem sie nur gerade soviel Land umwarfen und mit Hafer, Buchweizen oder Roggen besäeten, als zur Erhaltung der Familie für das nächste Jahr unbedingt erforderlich war<sup>3)</sup>.

Im Gegensatz hierzu besaßen die Deutschen in ihrer Hufenverfassung eine

1) Vgl. zu diesen Verhältnissen Palacky, *Gesch. v. Böhmen* I, 166 ff., II, Abt. I, 27 ff. Röpell, *Gesch. Polens* I, 89 ff., 305 ff. Stenzel, *Gesch. Schlesiens* 193 ff. Meitzen, *Kulturzustände der Slaven in Schlesien vor der deutschen Kolonisation*. *Abh. d. Schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur, philos.-hist. Abtlg.* 1861 Heft II. Wendt, *Die Germanisierung der Länder östl. der Elbe* II, 9. 30 ff. Vgl. auch Nitzsch, *Gesch. d. deutschen Volkes a. a. O.* II, 8.

2) Palacky, *Gesch. v. Böhmen* II, Abt. I, 41. Röpell, *Gesch. Polens* I, 313 ff.

3) Helm. *Chron. slav.* 12. *Cod. dipl. Siles.* IV, Einl. pag. 88. 110. Wattenbach, *Mon. Lubens.* pag. 14.

festen und unverrückbaren Basis für gesunden und rationellen Bodenbau. Die Hufe, dieses altgermanische Institut<sup>1)</sup>, welches auf der uralten Rechtsidee der Markgenossenschaft beruht<sup>2)</sup> und wohl schon bei der frühesten Besiedelung wandernder germanischer Völker maßgebend gewesen ist, vermittelte eine ganz andere Anteilnahme, eine ganz andere sozusagen persönliche Beziehung zwischen Boden und Bebauer, zwischen dem Menschen und dem Grundbesitz, als dies bei der regellosen und uninteressierten Bewirtschaftung der Slaven erreicht werden konnte<sup>3)</sup>. Die große nationalethische Bedeutung der germanischen Ackerwirtschaft wurzelt in dieser Auffassung von der vorwiegenden Persönlichkeit des Landgutes, die in dem deutschen Volksbewußtsein so stark ausgeprägt war, daß die Person des Bauers dahinter zurücktrat und bekanntlich vielfach von dem Landgute sogar den Namen entlehnte. Auch im übrigen war der deutsche Erbzinsbauer jener Zeiten social durchaus günstig gestellt und materiell gesichert. Daß seine Feldmarken nicht etwa als lassitische Besitzungen galten, daß bei ihm von einer Leibeigenschaft oder einer persönlichen Unfreiheit im Sinne des Sachsenspiegels vor der Reception des römischen Rechts überhaupt nicht die Rede sein kann, steht fest<sup>4)</sup>, wiewohl er andererseits auch nicht schloffenbar frei war im Sinne des alten sächsischen Rechtsbuches; überdies wird von dem Glossator Johann von Buch gerade für die brandenburgischen Bauern ihre über die sächsischen Lassiten hinausragende Stellung ausdrücklich erwähnt<sup>5)</sup>. Erwägt man endlich, daß seit der vollen Ausbildung der Ministerialität die Last des Kriegsdienstes von den deutschen Bauern genommen, und daß ihre Abgaben gegenüber den drückenden Staatsfrohnden der slavischen Kmeti verschwindend gering waren — speziell in der Mark Brandenburg bestanden sie in dem Hufenzins an den Grundherrn, also meist an den Markgrafen, in dem *decem* an die Kirche, späterhin noch in der *bede* an den Landesherrn —, so erscheint alles in allem der deutsche Bauernstand in diesen Zeiten von der größten wirtschaftlichen Leistungskraft,

1) Cf. Waitz, Die alte deutsche Hufe, Göttingen 1854. Nitzsch, Deutsche Gesch. II, 8.

2) *Hufe* = *Hube*, *Anteil* (ahd. *huoba*, mhd. *huobe*, alts. *höva*, im älteren nhd. *hube*; noch jetzt im nordöstl. Deutschland vielfach *Hube* und *Hübner* = *Hufe* und *Hüfner*). Etymologisch steht die Stammverwandtschaft des Wortes *Hufe* mit *haben* außer Zweifel, doch in dem Sinne, daß „nicht sowohl der Begriff des Besitzers als der des Umfassens und Zusammenfügens“ für die Begriffsbestimmung maßgebend ist. Cf. Grimm, Deutsches Wörterbuch IV, 2 pag. 1867.

3) Daß die Slaven keine Hufenverfassung besessen haben, darf als festgestellt gelten. Das slavische *lan*, *laneus* für Hufe hat deutsche und nicht slavische Wurzel (= *lehn*); es ist ganz ebenso eine Übertragung eines deutschen Begriffs auf slavische Verhältnisse nach bereits vollzogener deutscher Besiedelung, wie dies bei der sogenannten *Hakenhufe* der Fall ist. Vgl. Meitzen, Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik XXXII, 18. 21.

4) v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassungen, Sybels Histor. Zeitschr. LVIII, 193 ff., bemerkt mit Recht, daß mit dem streng gefaßten Begriff der Leibeigenschaft, d. h. also dem an die Scholle Gebundensein, eine Auswanderung deutscher Bauern nach Osten, wie sie doch thatsächlich im 12. und 13. Jahrhundert in großem Umfange stattfand, überhaupt unvereinbar wäre. — Korn, Gesch. d. bäuerl. Rechtsverhältnisse in d. Mark Brandeb., Rudorffsche Zeitschr. für Rechtsgesch. XI, 43 sieht in dem kurfürstlichen Landtagsrecesse vom 26. Juli 1653 die erste offizielle und auch da noch relativ gefaßte Anerkennung der Leibeigenschaft in der Mark.

5) Glosse zu Art. 59 des Sachsensp.

ebendamit aber von der hervorragendsten Bedeutung bei der Durchführung der Ziele germanischer Kolonisation.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß in dem nun beginnenden Wettstreit der Kräfte dieser fest und solid gefugte Bauernstand allein schon infolge der ihm inwohnenden größeren Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit über die lässige und träge Schicht slavischer Ackerbauer schnell emporstieg, auch wenn die Markgrafen, was aber im Interesse der Gewinnung höherer Zinserträge des aufgeteilten Landes zumal bei einem so unergiebigem Boden wie dem des Barnim fast unausbleiblich war, die deutschen Kolonisten vor jenen nicht ausdrücklich bevorzugt hätten. Ohne den deutschen Bauer läßt sich diese gesamte Germanisierung nicht begreifen: in ihm lag von vornherein der Halt der ganzen Bewegung, wie er es auch an erster Stelle gewesen ist, an dessen zähem Widerstande sich die Stürme kommender Zeiten brechen sollten.

So hielt denn in dem Prozeß rückerwerbender Neubesiedelung die deutsche Hufe auch in diese Landstriche östlich der Havel siegreich ihren Einzug.

Über die Frage, welche sich nunmehr erhebt, ob wir es in unserm Falle mit einer mehr dem Zufall und der Lage des Bedürfnisses folgenden oder vielmehr mit einer systematischen, das ganze Gebiet planmäßig überziehenden Kolonisation deutscher Bauerngemeinden zu thun haben, und welches insonderheit die Art und Weise der Einrichtung der neuen Dorfgemeinden gewesen ist, läßt sich bei dem Mangel detaillierter urkundlicher Berichte keine stringente Entscheidung treffen; trotzdem aber sind wir in der Lage, auf Grund des feststehenden Thatsachenmaterials und unter Heranziehung zahlreicher dokumentarisch beglaubigter Flureinteilungen benachbarter Gebiete uns auch über die erste Flurdecke restaurierter deutscher Bodenkultur in unserm Territorium ein wissenschaftlich annähernd gesichertes Urteil zu bilden<sup>1)</sup>. Denn wenn man erwägt, daß u. a. die im Jahre 1159 von zwei verschiedenen Seiten zur Kolonisation ausgethanen Dörfer *Pechau* bei Magdeburg und *Wusterwitz* bei Genthin sowie *Nauzedele* und *Nimiz* bei Dessau im großen und ganzen dasselbe System aufweisen<sup>2)</sup>, wie das nach den zahlreich erhaltenen Urkunden in den schlesischen Dorfanlagen befolgte es war<sup>3)</sup>, daß sich ferner dieses selbe System in den großen Grundzügen noch nach Jahrhunderten bei neuen Flurverteilungen wiederfindet, wie beispielsweise bei der 1360 von den Johannitern zu Tempelhof vollzogenen Umwandlung des Hofes *Richardsdorp* (Rixdorf) bei Berlin in ein Dorf<sup>4)</sup>, so ist der Schluß durchaus berechtigt, daß wir hier einem konstanten, normativen Typus deutscher Flurverteilungen gegen-

<sup>1)</sup> Von welcher Bedeutung das eingehende Studium der Dorfanlagen und Ackereinteilungen, welches für die deutsche und speziell für die preussische Agrikulturstatistik in wahrhaft klassischer Weise in Meitzens großem Werke über den Boden des preussischen Staates recht eigentlich erst begründet wurde, auch für die fundamentalen Probleme der Geschichtsforschung ist, zeigt deutlich eine interessante mündliche Äußerung J. G. Droysens an W. Schwartz. Cf. Protokolle der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine. Berlin 1890 pag. 140.

<sup>2)</sup> Cf. v. Heinemann, Albrecht d. Bär, Urkunden N. 38—41.

<sup>3)</sup> Vgl. Neuling, Schles. Zeitschr. XII, 155 ff.

<sup>4)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand., Suppl. pag. 238.

Luisen-Gymn. 1892.

überstehen, der auch bei der Besiedelung des Barnim maßgebend gewesen ist. Hiernach spielte die Mittlerrolle, ja eigentlich die Hauptrolle bei dem Aufteilungsgeschäft der Unternehmer der Kolonie, der *locator*, welcher dem Markgrafen die Feldflur abkaufte und sich nun gegen die Zusicherung fast völliger Abgabefreiheit — er hatte nur das Lehn Pferd zu stellen<sup>1)</sup> — verpflichtete, Ansiedler für das betreffende Dorf zu werben. Darauf wurde die Feldmark in regelmässige und geordnete Gewanne eingeteilt, meist in geschlossenen Streifen, die für die Kolonisation in der Mark ganz besonders charakteristisch sind, und zwar nach der vermutlich dem *mansus regalis* gleichzustellenden<sup>2)</sup> fränkischen oder aber, wie in den Slavenländern zumeist, nach der flämischen Hufe, dem *mansus flamingialis*<sup>3)</sup>, dessen Nebenbezeichnung *Hagenhufe* bei vielen märkischen Ortsnamen in der Endung — *hagen* noch jetzt unschwer wiederzuerkennen ist, wie unter den Ortschaften des Niederbarnim in den schon im Landbuche verzeichneten Dörfern *Neuenhagen*, *Petershagen*, *Schmachtenhagen*, *Stolzenhagen*, außerdem in *Boxhagen*, *Freienhagen*, *Friedrichshagen*. Innerhalb desselben Dorfes wurde fast regelmässig ein gleichbleibendes Maß der Hufeneinheit bei der Fluraufteilung zu Grunde gelegt: der einzelne Bauer erhielt in den ersten Zeiten gewöhnlich je eine Hufe, die durchschnittlich der Arbeitskraft und den Lebensbedürfnissen einer Familie entsprach<sup>4)</sup>, während der *locator* meistens 4 Hufen zugewiesen bekam; letzterer hatte zugleich als erblicher Lehnschulze (*scultetus*, *praefectus*) des Dorfes die Polizei und das Privileg der niederen Gerichtsbarkeit, von der er einen Teil der Gebühren zu beziehen pflegte.

Dies war der Typus des in den Slavenländern usuellen deutschen Bauerndorfes, das, wie man sieht, durchaus den Charakter der wirtschaftlich und rechtlich geschlossenen Gemeinde trug. Außer in der Hufeneinteilung war auch in dem Dorfschulzenamt eine Anknüpfung an allgemein deutsche Institute gegeben.

Einen Unterschied machte es dabei freilich, ob die Kolonie auf bisher unbebauter oder ob sie auf einer schon in Kultur gegebenen Feldmark errichtet wurde: im ersteren Falle mußten dann im Barnim zunächst umfassende Waldrodungen vollzogen werden, im letzteren ist bei der Gewannaufteilung in deutsche Hufen zweifelsohne, wie auch anderwärts, eine Anlehnung an die bereits bestehenden Gemarkungen erfolgt, und zwar jedenfalls häufiger an diejenigen mit rechtwinkligen Dorfanlagen als an die fächerförmig gebauten sogenannten „Rundlinge“<sup>5)</sup>, welche in den Spreelandschaften weit weniger Spuren hinterlassen haben als beispielsweise in den wendischen Strichen der Altmark und des Lüneburgischen.

1) Cf. Riedel, Die Mark Brandenb. i. J. 1250, II 208 ff. Fidi ein, Die Territ. d. Mark Brand. I, Abt. II. 2.

2) Cf. Cod. dipl. Siles. IV, Einl. pag. 76 ff., 84 ff., 102.

3) Vgl. Meitzen, Der Boden u. d. landwirtsch. Verhältnisse d. preuss. Staates I, 357. Jahrb. f. Nationalökon. u. Statist. XXXII, 31.

4) Meist 30 Morgen (1 alter Brandenburger Morgen =  $\frac{1}{2}$  hectar).

5) Vgl. Otte, Gesch. d. deutschen Baukunst I, 252. Hanssen, Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland. Tübing. Zeitschr. f. Staatswissenschaft 1865 Heft I u. II, 1866 Heft III, 1868 Heft II. Auch Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaus a. a. O.

Dafs aber im Niederbarnim bereits eine slavische Kulturdecke vorhanden war, als die deutschen Ansiedler hereinfluteten, unterliegt nach der ganzen Lage der Dinge keinem Zweifel; wenn durch nichts andres, würde es bezeugt werden durch die erhaltenen slavischen Ortsnamen, ferner durch die in Sachen des Zehntstreits mit dem Bistum Brandenburg kaum ein kurzes Jahrzehnt nach der Okkupierung vollzogene markgräflische Bestätigungsurkunde vom Jahre 1238<sup>1)</sup>, welche für die *novae terrae*, zu denen, wie wir wissen, auch der Barnim gehörte, eine schon länger existierende Bodenkultur zur notwendigen Voraussetzung hat.

Andrerseits spricht allerdings mehr als ein Grund dafür, dafs die slavische Ansiedlung gerade hier eine verhältnismäfsig sehr wenig dichte gewesen ist. Der sandige und feste, vielfach steinige Boden des Barnim<sup>2)</sup> konnte die Slaven bei der geschilderten Art ihres Ackerbetriebes schon an sich wenig locken, und so werden sie denn, ohnedies der mühsamen Rodung wenig geneigt, ihrer Gewohnheit gemäfs von dem Ertrage der Waldungen, von Jagd, Bienenzucht u. a. gelebt oder aber, namentlich in der Thalsenke zwischen dem Barnim und dem Teltow, an der unteren Spree, wo noch heute zahlreiche alte Hofanlagen auf die slavische Zeit zurückweisen, in ausgedehntem Mafse Fischfang betrieben haben. Für die verhältnismäfsig geringe Besiedelung und Bebauung des Barnim selbst spricht aber vor allem die Thatsache, dafs in dem Landbuche Kaiser Karls IV. vom Jahre 1375 kein einziges Territorium der gesamten Mark so wenig slavische und so viele rein deutsch gebildete Ortsnamen aufweist als gerade dieses, wobei noch zu erwägen ist, dafs bei dem Versuche einer festen Scheidung der Gruppen irrtümlicherweise die Ortsnamen mit der Endung — *ow* oft ohne Unterschied der slavischen Reihe zugelegt worden sind, während doch diese Endung an und für sich und ohne Berücksichtigung der Wortwurzel sowohl slavisch wie deutsch sein kann (*owe* = *Aue*). Wenngleich ferner gegen die Verweisung auf das Landbuch geltend gemacht werden könnte, dafs seit der Abtretung des Barnim an die Markgrafen bis zu der Aufstellung der kaiserlichen Finanzstatistik anderthalb Jahrhunderte ins Land gegangen waren, so ist doch dagegen zu erwidern, dafs dies in gleichem Mafse auch für die meisten übrigen der dort verzeichneten Territorien gilt, zum mindesten also die Proportion bestehen bliebe. In der Ortstafel des Barnim stellt sich nun das Verhältnis der slavischen zu den deutschen Lokalnamen in überraschend geringem Prozentsatz nur etwa wie 2 : 8<sup>3)</sup>. In der grofsen Reihe deutscher Dörfer zeigt sich übrigens allüberall die

<sup>1)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. VIII, 152: *Cuilibet ecclesie nove terre sunt quatuor mansi ad minus dati a marchionibus et assignati cum omni jure, et de singulis mansis parochialibus modius silignis et unus denarius. Si qua vero ecclesia plures mansos habuerit quam quatuor, illos libere retinebit.* — Das Vergleichsjahr selbst ist das Jahr 1237.

<sup>2)</sup> Der Niederbarnim zeigt zu 50% seiner Fläche Sandboden. Humusreicher tiefer Bruchboden ist nur sehr wenig vorhanden, zumeist Ackerland mit reichlichem Sand und wenig Humus in der Krume. Vgl. Meitzen, Der Boden und die landwirtsch. Verhältnisse d. preufs. Staates I, 248.

<sup>3)</sup> Landbuch Kaiser Karls IV., 1856 herausgg. von Fidicin, pag. 60 ff. — Vgl. Fidicin, Die Territ. d. Mark Brandenb. I, Abt. II. pag. IV Anm. 3 u. 4, wo sich aber mit Rücksicht auf das oben geltend gemachte Moment das Zahlenverhältnis noch zu Gunsten der deutschen Seite verschieben würde.

bekannte Anlehnung germanischer Ortsnomenklatur an die Lage des Dorfes, an Feld und Wald und Gewässer ringsumher; wir finden neben *Blumberg*, *Falkenberg*, *Rosenthal*, *Hohen-* und *Nieder-Schönhausen* Orte wie *Birkholz*, *Birkenwerder*, *Buchholz*, *Schöneiche*, *Lindenberg*, ferner *Heiligensee*, *Krummensee*, *Schönfliefs*, *Weisensee*; dann auch Orte, die offenbar nach ihrem locator benannt sind, wie das schon oben erwähnte *Petershagen*, *Fredersdorf* (*Frederichstorf*), *Hermsdorf* (*Hermannstorff*) u. a. m., — alles Benennungen, wie sie deutsche Ansiedler den von ihnen gegründeten Wohnstätten zu geben pflegten, und wie wir sie auch anderwärts gerade in den deutschen Kolonistendörfern des 13. Jahrhunderts in großer Zahl antreffen.

Schwierig und nur annähernd zu entscheiden ist die Frage, welchen Weg der Kolonisationszug im Barnim genommen hat; doch bietet sich auch hier ein Anhalt in dem Landbuche, dessen Hufenstatistik innerhalb bestimmter Grenzen Rückschlüsse von einer gewissen Wahrscheinlichkeit gestattet<sup>1)</sup>. Denn wenn es auch keineswegs ein ausnahmslos gültiges historisches Gesetz ist, daß diejenigen Ortschaften, welche die größte Hufenzahl besitzen, auch die ältesten sein müssen, so wird doch diese Vermutung von vornherein nahe gelegt bei einem Territorium, welches vor der Besiedelung durch das neue Volk überhaupt nur eine geringe Bodenkultur gehabt haben kann, da in diesem Falle die relativ besten und ertragreichsten Strecken naturgemäß die ersten Ansiedler und die meisten Bewerber finden werden; um so einleuchtender und glaubhafter aber erscheint diese Folgerung, je mehr die unter diesem Gesichtspunkt aus dem Zahlenmaterial konstruierte Reihe der mit den meisten Hufen begabten dörflichen Wohnplätze sich an die Kette früher bereits vorgeschobener Grenzpositionen anschließt.

Da ergibt sich nun aus den Dorftabellen des Landbuches die interessante Thatsache, daß die mit den meisten Hufen notierten Ortschaften fast durchgehends in der süd-nördlichen Linie sich angliedern, mit einer gewissen Neigung zur östlichen Richtung, und zwar fast in parallelen Zügen, aber so, daß mit nur einer einzigen Ausnahme der Westen etwa zum dritten Teile des Gesamtterritoriums von größeren Hufenzahlen frei bleibt, ja der Kolonisationszug größeren Stils beinahe erst in der

---

<sup>1)</sup> Lutter, Über die deutsche Kolonisation des Barnim und Teltow, Bär X 208 ff., 221 ff., hat das Verdienst, soweit ich sehe, als Erster auf die Berechtigung dieses innerhalb gewisser Kautelen methodologisch durchaus zulässigen Rückschlusses aus dem Landbuche hingewiesen zu haben. Im einzelnen vermag ich freilich seinen zuweilen mehr kühnen und blendenden als kritisch gesichteten Hypothesen vielfach nicht beizustimmen; so scheint es mir vor allem auf einer durchaus einseitigen Auffassung der Dinge zu beruhen, wenn die deutsche Einwanderung lediglich oder fast ausschließlich vom Süden her erfolgend gedacht wird, während doch die ganze vorhergehende Entwicklung, namentlich der Hinblick auf die Eroberungen Albrechts II., die Annahme auch nördlicher Ausstrahlungspunkte außerordentlich nahe legt und fast zur Notwendigkeit macht. — Auch in der Verwertung der markgräflichen Bestätigungs-urkunde von 1238 (s. o. S. 19 Anm. 1) für vorliegende Frage und speziell für die Betonung Berlins als angeblich frühesten Ausgangspunktes der Kolonisation vermag ich die von Lutter angeführten Argumente nicht anzuerkennen; wer will sagen, ob die 1375 mit mehr als 4 Kirchenhufen notierten Dörfer *Hönow*, *Rosenfelde*, *Weisensee*, *Predikow* dieselben sind, welche die Urkunde von 1238 im Sinne hatte unter den *plures mansos* besitzenden? Für *Weisensee* ist schon ein späterer Ursprung der Kirchenhufen nachzulesen bei Fidicin, Die Territ. d. Mark Brandenb. I., Abt. II, 123.

Mitte der west-östlichen Breite des neuen Barnim beginnt. Da erscheinen *Weifensee* (*Wittensee*) mit 68, *Lindenberg* mit 74<sup>1)</sup>, *Ladeburg* (*Lodeborg*) mit 80 Hufen, in derselben Richtung weiter östlich *Friedrichsfelde* (*Rosenfelt*) mit 104, *Ahrensfelde* (*Armsfelt*) mit 72, *Blumberg* (*Blumenberg*) mit 124<sup>2)</sup>, *Börnicke* (*Borneken*) mit 84, in einer dritten Reihe *Hönow* (*Honow*) mit 118, *Werneuchen* (*Warnow*) mit 109, *Beiersdorf* (*Beyerstorf*) mit 80, *Heckelberg* (*Hekelwerk*) mit 72 Hufen. Man sieht ganz deutlich, wie die Verbindungstendenzen zwischen Süden und Norden, zwischen dem neuen und dem bereits von Albrecht II. eroberten alten Barnim es sind, welche in diesen hufenreichsten Dörfern zu Tage treten; über Beiersdorf und Heckelberg wird der Weg direkt nach Oderberg geführt haben. Ebendamt aber war die Strafe nach der Uckermark wie nach Pommern gegeben, während eine andre in mehr östlicher Richtung nach dem alten slavischen Handelsplatze Wrietzen über die gleichfalls mit großer Hufenzahl angesetzten Feldmarken von *Gielsdorf* (*Giselstorf*) mit 100 Hufen), *Prädikow* (*Predico inferior*) mit 104 Hufen) und *Haselberg* (70 Hufen) geführt haben mag. Es wäre immerhin möglich, daß in den so markierten Ortschaften teilweise zugleich eine Anlehnung der deutschen Kolonisation an bereits bestehende slavische Bodenkultur und slavische Wohnplätze wie andererseits an die großen Handelsstraßen erfolgt ist, welche durch dieses Territorium schon zur Slavenzeit, insonderheit von Magdeburg ausgehend, einmal nach Pommern, sodann aber auch nach Polen und weiter in das russische Gebiet hinein den Verkehr des niederrheinischen Westens mit dem Osten vermittelt haben<sup>3)</sup>. Dagegen ist kein direkter Anhalt gegeben zur Entscheidung der Frage, ob die Neubesiedelung des Barnim in den als wahrscheinlich hingestellten Kolonisationsstrichen vom Norden oder vom Süden her vor sich ging. Bedenkt man die gesamte Entwicklung der Dinge, so will uns die gleichzeitige Inangriffnahme des neuen Territoriums von verschiedenen Punkten aus für das Wahrscheinlichste gelten; denn Liebenwalde und möglicherweise auch Bötzw sowie Oderberg an der Nordgrenze, andererseits im Süden von der Spree aus als alte Kulturstätte Spandau und wahrscheinlich auch Köpenick vermochten es nach ihrer bereits gewonnenen Bedeutung sehr wohl, derartige Ausstrahlungspunkte einer umfassenderen deutschen Kolonisation zu sein.

Das Eine aber gewinnt durch die dargelegten Momente an Wahrscheinlichkeit, daß nämlich diese Kolonisation in systematischer und planmäßiger Weise erfolgte, indem vor allem das wirtschaftliche Interesse sowohl der deutschen Bauern wie der Markgrafen, die auf die Gewinnung des größtmöglichen Hufenzinses bedacht sein mußten, die Wege vorgezeichnet haben wird.

Und um so gesicherter erscheint diese Annahme, wenn wir nunmehr die

<sup>1)</sup> Das Landbuch verzeichnet 74. Es bleibe dahingestellt, ob Fidicin, Die Territ. d. Mark Brand. I, Abt. II 81 Anm. 6, recht hat, wenn er diese Hufenzahl aus dem Grunde für irrtümlich erklärt, weil alle späteren Hufenregister die Zahl 84 haben.

<sup>2)</sup> Blumberg erscheint im Landbuche als *opidum*. Cf. Landbuch ed. Fidicin S. 67.

<sup>3)</sup> s. o. Seite 6 und Anm. 1. Wie sehr wir freilich übertriebene Vorstellungen von dem Handel des Mittelalters herabmindern müssen, zeigen die neueren historisch-wirtschaftlichen Untersuchungen in evidentester Weise. Vgl. u. a. Toeche-Mittler, Staats- u. socialwiss. Forsch. XI, Heft 3.

administrative Organisation der neuen Landschaft überschauen, wie sie uns in dem Quellenmaterial entgegentritt.

Von zwei Seiten konnte eine organisatorische Arbeit an dem neuerworbenen Territorium nach dem Stande der geschichtlichen Kultur ausgehen: von der weltlichen Autorität der Markgrafen und zweitens von der hierarchischen Gewalt derjenigen Bistümer und Klöster, welche hier bereits Besitzungen hatten oder in vorschreitender Ausdehnung ihrer Machtsphäre neue gewannen.

Von größter Bedeutung für die Verwaltung, Ordnung und Gliederung der Landschaft ist nun da zunächst das Institut der markgräflichen Vogtei. Der Vogt ist in allem und jedem der Sachwalter des Markgrafen innerhalb des Vogteibezirks, an dessen Spitze er gestellt ist. Die ganze Fülle der Vollmachten des Landesherrn geht auf ihn über: nicht nur die exekutive, die finanzielle, die polizeiliche Gewalt, sondern in gewissem Umfange selbst die militärische; vor allem natürlich die jurisdictionelle, denn wie der *scultetus* an der Spitze des Dorferichts, so steht der *advocatus* an der Spitze des umfassenderen Vogteigerichts; ja selbst Rechtsstreitigkeiten von sozusagen politischem Charakter hat der märkische Vogt mitunter zu entscheiden<sup>1)</sup>. So kann man zusammenfassend wohl sagen, daß er den Frieden seines Vogteidistrikts in jeder Beziehung zu hüten und zu vertreten hat. Es war in diesem märkischen Verfassungsinstitut ein staatsrechtlich sehr bedeutsames Amt gegeben, in welchem ähnlich wie in dem der Grafen des Reichs alle Fäden der umfassendsten Regierungsgewalt zusammenliefen<sup>2)</sup>.

Unter den Vogteien des Niederbarnim wird anfänglich *Liebenwalde* (*Lewenwolde*) bei weitem die wichtigste wie auch die umfangreichste gewesen sein, denn hier war die Stelle, wo eine Art Mittelpunkt für eine weitgehende Kultivierung des neuen Barnim vom Norden her direkt gegeben war. So erfahren wir denn auch früh von Vögten dieses Bezirkes; der erste, dessen Name uns aufbewahrt ist, *Albrecht*, gehört dem Jahre 1236 an; es folgen 1270 *Daniel*, 1287 *Henricus venator*, 1288—1300 *Gallus*, 1313 *Rudolph*, später noch (1336) *Sparre*<sup>3)</sup>. Die lokalgeographischen Grenzen der Vogtei lassen sich wie bei der Mehrzahl der vogteilichen Bezirke dieser Zeit so auch hier nur annähernd ziehen; überdies sind sie nachweisbar im Laufe des nächstfolgenden Jahrhunderts bei den 1319 und 1373 erfolgten Verpfändungen dieser Striche an Mecklenburg und bei ihrer Rückerstattung an die brandenburgischen Markgrafen mannigfachen Veränderungen unterworfen gewesen. Es gehörte zu dieser Vogtei vor allem der *Werbellin*, einst die undurchdringliche Grenzmauer zwischen den Ukranern und Zpriavanern. Die

<sup>1)</sup> So mußte 1267 der Vogt Otto von Rathenow mit dem erzbischöflichen Vogte Rember von Pachen die Grenze zwischen Milow, Rathenow und Schollähne berichtigen. Cf. Riedel, Cod. dipl. Brand. I. II, 451. Auch sonst noch finden sich Merkmale einer über die bloße Administration und Jurisdiction hinausgehenden Thätigkeit gerade bei den märkischen Vögten.

<sup>2)</sup> Kühns, Gesch. d. Gerichtsverfassung u. d. Prozesses i. d. Mark Brandenb. I, 134 ff. Isaacsohn, Gesch. d. Preufs. Beamtentums I, 36 ff.

<sup>3)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. VII, 244 No. 2. — I. XII, 263 No. 1, XXI, 5 No. 6; 6 No. 7; 97 No. 11. — I. XXI, 14 No. 21. — I. XX, 248 No. 43.

Scheidung in die kleine und in die große *merica Werbelyn* erfolgte wohl erst in der späteren Zeit<sup>1)</sup>; andererseits wurde, nach dem Landbuche zu schliessen, der große Werbellin jedenfalls bereits 1375 zur Uckermark gerechnet, da das Schloß *Breten*, als *iacens in magna Werbelyn*, den *castra in Vkera* zugezählt wird<sup>2)</sup>. An Ortschaften gehörten zur Vogtei außer *Liebenwalde* selbst<sup>3)</sup> die Dörfer *Liebenthal*, nordwestlich von Liebenwalde; an der Schönebecker Seenkette *Groß-Schönebeck*, späterhin eines der größten Dörfer der Mark; *Ruhlsdorf* (*Ruvelstorp*, *Rulestorf vor der großen Heide*); zwischen Liebenwalde und Groß-Schönebeck zunächst, zwischen dem *Wutz-* und *Kupantzsee*, *Schepford* (*Hammer*)<sup>4)</sup>, sodann weiter nordöstlich *Gröben* (*Alt- und Neu-Gröben*), welches ebenso wie Schepford später wüst geworden, und auf dessen Feldmark dann *Böhmerheide* erbaut worden ist; endlich wahrscheinlich die noch in anderm Zusammenhange zu besprechenden Kirchdörfer *Klosterfelde* und *Stolzenhagen*. Späterhin wuchs sich die Vogtei Liebenwalde auch noch nach Süden weiter aus über die *Stübbenitzer Heide*. Andererseits mögen im Norden am Rande des großen Werbellin Dörfer wie *Ringwalde* und westwärts *Rödelin*, die später zur Uckermark gerechnet wurden, ursprünglich gleichfalls zu dieser Vogtei gehört haben; wenigstens läßt sich für Rödelin 1287 eine Amtshandlung des Liebenwalder Vogtes urkundlich belegen<sup>5)</sup>. Man sieht, es war ein außerordentlich weitgedehntes Gebiet des neuen Landes, welches diese nördliche Vogtei umspannte<sup>6)</sup>.

Im Süden ragte die Teltower Vogtei *Köpenick*, als deren ersten Vogt wir für das Jahr 1245 den Vogt *Heinrich* antreffen<sup>7)</sup>, mit dem Umkreise ihres Bezirkes in unser Territorium herein. Sie umfasste im Niederbarnim (*alia merica super Barnym*)<sup>8)</sup> das nördliche Spreeufer wohl etwa bis nach Stralau westwärts und Erkner ostwärts und in ziemlich erheblicher Ausdehnung nach Norden, wie dies die Ortschaften bekunden, welche als zu ihr gehörig namhaft gemacht werden. Es sind *Rahmsdorf* (*Radenstorf*) am Müggelsee, *Wendisch-Woltersdorf* (*Walterstorf slawica*), *Klein-Schönebeck* (im Unterschiede von Schönebeck bei Liebenwalde auch *Schönebeke by Copenik* genannt), westlich davon *Schöneiche* (*Schoneyke*), endlich nordwestlich *Helwichstorf*, im Landbuche bereits *deserta* genannt, dann wieder aufgebaut und später als *Helfersdorf*, auch *Helmsdorf*, endlich als *Hellersdorf* erscheinend<sup>9)</sup>.

1) Riedel, Cod. dipl. Brand. I. XII, 208. Siehe Näheres über den großen und den kleinen Werbellin und ihr Verhältnis zu einander bei Fidicin, Die Territ. d. Mark Brandenb. I, Abt. II, 23 ff

2) Landbuch ed. Fidicin S. 26.

3) Die Stadt Liebenwalde wurde im Jahre 1375 gleichfalls zur Uckermark gerechnet. Cf. Landbuch ed. Fidicin S. 31.

4) Vgl. Berghaus, Landbuch I, 446.

5) Riedel, Cod. dipl. Brand. I. XII, 263.

6) Vgl. Kühns, Gesch. d. Gerichtsverfassung und d. Prozesses i. d. Mark Brandenb. I, 120. Fidicin, Die Territ. d. Mark Brandenb. I, Abt. II, S. V, S. 23.

7) Riedel, Cod. dipl. Brand. I. XIII, 485 No. 2.

8) Landbuch ed. Fidicin S. 21.

9) Cf. Landbuch ed. Fidicin S. 21. — Helwichsdorf tritt in dem um 1376 aufgenommenen Teile des Landbuches bereits wieder mit 25 Hufen auf; siehe S. 67.

Die übrigen Vogteien des neuen Barnim entfallen auf das Oberbarnimsche Territorium. Dagegen hebt sich nun im Laufe der Zeit zu einer alle andern überragenden Bedeutung die Landvogtei *Berlin*, welche in den Quellen freilich erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts auftaucht, damals aber gleich eine so umfassende Ausdehnung zeigt, daß sie mit der Vogtei *Barnim* kurzweg identifiziert wird: 1361 wird *Tyle Brugge* Vogt in *Berlin* genannt<sup>1)</sup>, im Februar desselben Jahres Vogt in *Barnim*<sup>2)</sup>. Demnach ist die Vermutung nicht unbegründet, daß diese Vogtei des *Landes um Berlin* sich allmählich über den größten Teil des südlichen und mittleren Niederbarnim erstreckt habe<sup>3)</sup>. Ferner ist nicht ausgeschlossen, daß die Vogtei auch Stücke der ehemaligen Brandenburger Vogtei, die nach Kühns' Nachweisungen um diese Zeit in den Quellen erlischt, an sich gerissen hat.

Bei der Kulturarbeit an der neuen Landschaft leistete nun zweitens auch die Kirche ihren bedeutsamen Beistand. Gerade auf diesem Boden vermögen wir die thätig und rüstig vordringende Art des damaligen deutschen Klerus, zumal der Klöstergemeinschaften, zu verfolgen.

Nicht etwa, als ob jetzt mit der germanischen Neubesiedelung das Christentum überhaupt zum ersten Male in diese Länder seinen Einzug gehalten habe. Wir haben vielmehr gesehen, daß der Spreegau zu denjenigen Bezirken gehörte, welche schon in dem Ottonischen Stiftungsbriefe dem Bistum Brandenburg zugewiesen wurden, und wenn auch unter dem erneuten leidenschaftlichen Vorstofs der Slaven zugleich mit der germanischen Kultur die christliche auch hier zunächst ihren völligen Untergang gefunden haben muß<sup>4)</sup>, so ist doch für die spätere Zeit außer Frage gestellt, daß beispielsweise der *Jacza de Copnic* Christ gewesen ist; denn abgesehen davon, daß damals Münzprägung und Christentum stets gleichzeitig auftraten, so zeigen auch die Münzen des slavischen Knäsen von Köpenick noch ganz ausdrücklich sichere und unverkennbare Embleme des Christentums, nämlich das Patriarchenkreuz und den Palmenzweig. Dennoch aber muß gesagt werden, daß eine umfassende, planmäßige und nachhaltige Thätigkeit der Kirche auch hier wie anderwärts erst mit dem Eindringen des germanischen Elements anhebt. Und zwar war es für diesen Prozeß von der größten Bedeutung, daß die beiden Markgrafen trotz des langwierigen Zehnstreitens sich der Kirche durchaus geneigt zeigten und deren Wirksamkeit nach Kräften unterstützten. So wurden nun hier in den Propsteien des Niederbarnim feste Mittelpunkte des kirchlichen Lebens geschaffen. Frühzeitig finden wir Pröpste in Liebenwalde, 1244 und 1245: *praepositus Henricus* und *praepositus Otto de Lewenwolde*<sup>5)</sup>. Auch Bernau wurde Sitz einer Propstei, welche ebenso wie die Liebenwalder Präpositur

<sup>1)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. XI, 231 No. 7, XII No. 13 S. 75.

<sup>2)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. XI, 57 No. 82.

<sup>3)</sup> Vgl. Kühns, Gesch. d. Gerichtsverfassung u. d. Prozesses i. d. Mark Brandenb. I, 121. Hier wird Riedels Gleichstellung der Vogtei *Barnim* mit der Vogtei *Biesenthal* als unwahrscheinlich erwiesen.

<sup>4)</sup> s. oben S. 5.

<sup>5)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. VIII, 157; I. XIII, 485. In demselben Jahrhundert erscheinen noch: 1276 Albert, 1283 Johann, 1289 Theodorich v. Hendrof. Riedel I. XV, 23. II. V, 40; I. XV, 29; I. XIII, 130 ff.

zu der Brandenburger Diözese gehörte<sup>1)</sup>. Berlin tritt gleichfalls 1244 mit einer eigenen Propstei hervor, indem in der schon angezogenen Urkunde dieses Jahres auch ein Propst von Berlin, *Symeon de Berlin*, als Zeuge genannt wird<sup>2)</sup>. Im Jahre 1255 (Urkunde vom 9. Dez.) übertrugen sodann die Markgrafen dem Bischofe zu Brandenburg das Archidiaconat über die neuen Landesteile, und sowohl für den Teltow wie für den Barnim wurde fortan das Archidiaconat Köpenick-Mittenwalde das gemeinsame kirchliche Centrum<sup>3)</sup>.

Ganz besonders aber begünstigten die Markgrafen die Entfaltung der segensreichen Thätigkeit des Cistercienserordens, der hier in den Slavenländern seit dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts die Prämonstratenser entschieden überholt hatte. Der ausgeprägte Sinn der Ordensbrüder für die Bodenkultur jeglicher Art, für Landwirtschaft, Waldrodung und Urbarmachung von Sumpfland, wofür außer den Bauern die sogenannten „Laienbrüder“ verwendet wurden<sup>4)</sup>, mußte gerade diese Klostersgemeinschaft der zielbewußtesten markgräflichen Meliorationspolitik in hervorragendem Maße empfehlen.

Von zwei Seiten vornehmlich sehen wir die Cistercienser vordringen: von Nordwesten und von Südosten.

Dort war es das Kloster Lehnin, welchem die Markgrafen im Jahre 1242 einen Kranz von Dörfern östlich von Bötzw und nördlich von Berlin vereinigten, d. h. zum Teil im Tausch für die Klosterbesitzungen bei Hangelsberg im Lebusischen, die sogenannten hangenden Berge bei Fürstenwalde, zum Teil aber gegen einen bestimmten Kaufpreis abtraten. Zu der ersten Gruppe gehörten: *Klosterfelde*<sup>5)</sup>, ein Dorf, welches dann auf lange Zeit hinaus in den Urkunden verschwindet, auch im Landbuche nicht genannt wird und erst in dem Schöfsregister von 1450 wieder auftaucht als zum Kloster Lehnin gehörig und dem Amte Liebenwalde zu Bede und Diensten verpflichtet<sup>6)</sup>; *Neuenhof* (*Nigenhoff*), später unter diesem Namen nicht mehr genannt und von Riedel mit einer gewissen inneren Wahrscheinlichkeit für identisch erklärt mit dem westlich von Klosterfelde gelegenen Zehlendorf im Niederbarnim (in demselben Jahre wurde Zehlendorf im Teltow von dem Kloster angekauft<sup>7)</sup>; *Schönerlinde*, bei dem sich aber, nach späteren Urkunden zu schließen, die Markgrafen die Bede und den Wagendienst vorbehalten haben müssen<sup>8)</sup>. Durch Kauf wurden erworben: *Arnesse* (später *Arntse*, *Arndse*, dann *Ahrendsee*) mit dem dabei gelegenen, später wüst gewordenen *Tribustorf* (am Rande des Liebenwalder Forstes, nördlich von Klosterfelde) nebst dem *Lotzilis-See* und allem Zubehör für 162 Mark Silber<sup>9)</sup>; der genaue Umfang von Arnesse wird in

<sup>1)</sup> Cf. Landbuch ed. Fidicin S. 33. In den Propsteien war hier wie anderwärts für die Administration die wichtigste untere Einheit in dem Gefüge klerikaler Hierarchie gegeben.

<sup>2)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. VIII, 157.

<sup>3)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. XI, 227.

<sup>4)</sup> Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands I, 5 ff.

<sup>5)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. X, 200.

<sup>6)</sup> Schöfsregister von 1450 ed. Fidicin S. 282.

<sup>7)</sup> Riedel, Die Mark Brand. I, 413. Riedel, Cod. dipl. Brand. I. X, 200. 201.

<sup>8)</sup> Vgl. Fidicin, Die Territ. d. Mark Brand. I, Abt. II S. 106.

<sup>9)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. X, 200.

der Urkunde nicht angegeben, wohl aber erfahren wir, dafs bei diesem Dorfe die Befreiung von der Vogtei, dem Heerschilde und anderen Lasten ausdrücklich gewährleistet wird, und als später bei einer neuen Vermessung die Feldmark sich als gröfser als die ursprünglich verkaufte Bodenfläche erwies, wurden auch die überschüssigen Hufen dem Kloster zugesprochen<sup>1)</sup>, ebenso wie für Tribustorf 1249 eine weitere Vergünstigung eintrat, insofern Bischof Rutger von Brandenburg in diesem Jahre dem Kloster den ihm selbst zukommenden Zehnten überliefs<sup>2)</sup>; endlich *Bredewisch, Wandelitz* und *Stolzenhagen* mit den dabei belegenen Heiden für 150 Mark Silber<sup>3)</sup>. Bredewisch, das später einging und selbst als Wüstung nicht mehr vorkommt, mufs, wie Fidicin mit Recht bemerkt, in der Nähe von Wandelitz liegend angenommen werden, da die Niederung zwischen dem Wandelitz- und dem Lieper-See *die breite Wische*, und da ferner im 16. Jahrhundert hier ein Grenzort *der Wisch-See* genannt wird<sup>4)</sup>. Bei Wandelitz werden drei Züge mit den grofsen Netzen in dem Wandelitz-See vermerkt. Stolzenhagen wurde zur einen Hälfte 1242, zur andern erst 1244 an das Kloster verkauft, und zwar zusammen mit dem *Rademer-See (Romensee)*<sup>5)</sup>. Wie Wandelitz bis dahin wahrscheinlich zur Vogtei Biesenthal<sup>6)</sup>, so hatte Stolzenhagen allem Anschein nach zur Vogtei Liebenwalde gehört<sup>7)</sup>, und auch hier hören wir von weiteren Hufenverleihungen bei erneuter Feldaufmessung<sup>8)</sup>.

Es war ein ebenso umfassender wie wohl arrondierter Güter-Komplex, welcher auf diese Weise dem Kloster zufiel, und dafs die meisten dieser Feldmarken eben damals noch im Entstehen begriffen waren und vorwiegend von deutschen Ansiedlern in Kultur genommen wurden, dafür sprechen in überzeugender Weise die Namen der Ortschaften, die mit Ausnahme von Wandelitz sämtlich deutschen Ursprungs sind. Auch sehen wir gerade hier, wie die Klosterbauern bzw. die Laienbrüder des Klosters vor den Kolonisten der andern Dörfer weitgehende Vorzüge genossen, indem sie von dem Zins und andern Lasten vielfach befreit, teilweise auch von den angrenzenden Vogteien eximiert und einem eigenen Klostervogt unterstellt erscheinen.

Einen zweiten Vorstofs in den Niederbarnim hinein unternahmen die Cistercienser des Klosters Zinna, und zwar vom Süden her. Nachdem dieses Tochterkloster von Altenberg nach nur achtjährigem Bestehen schon im Jahre 1179 den verwüstenden Einfällen der heidnischen Pommern und Ljutizen zum Opfer gefallen war und lange Zeit nicht wieder hatte emporkommen können, beteiligte es sich nun in hervorragendem Mafse an der Germanisierung der neuen Lande. Es wurde den Mönchen von den Markgrafen ein ziemlich umfassendes Areal vornehmlich zwischen den beiden Seenreihen

<sup>1)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. X, 208. In derartigen Zügen tritt die weitgehende Konnivenz der politischen gegen die hierarchische Gewalt deutlich zu Tage.

<sup>2)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. X, 205.

<sup>3)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. X, 200.

<sup>4)</sup> Fidicin, Die Territ. d. Mark Brand. I, Abt. II S. 51. Erbrege. der Ämter Mühlenhof und Mühlenbeck v. Jahre 1593.

<sup>5)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. X, 200. 202.

<sup>6)</sup> Cf. Landbuch ed. Fidicin S. 25.

<sup>7)</sup> siehe oben S. 23.

<sup>8)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. X, 208.

überlassen, welche sich von Buckow und von Straufsberg aus in südwestlicher Richtung nach der Spree hinziehen, so daß dieses neue Klostergebiet im Osten direkt an das Land Lebus grenzte, im Westen aber mit *Hönow* sich bis in die Gegend von Alt-Landsberg vorschob. Die Kolonisierung dieser bewaldeten Hochfläche erfolgte wohl von *Kagel* (*Kogele*) aus, wo die von Zinna entsendeten Klosterbrüder ihre erste Grangie hatten<sup>1)</sup>. Es erscheinen nun im Laufe der Zeit als dem Kloster gehörig 11 Orte mit insgesamt 587 Hufen, und zwar speziell in unserm engeren Territorium aufser den bereits genannten noch *Herzfelde*, *Rehfelde* (*Renefeldt*), *Zinndorf* (*Czynnendorf*), *Werder*, *Hennickendorf* (*Henckendorf*), *Kienbaum* (*Kynbomen*, ursprünglich zum Lande Lebus gerechnet); späterhin noch *Lichtenow* (ursprünglich dem Nonnenkloster in Spandau gehörig)<sup>2)</sup>; endlich und vor allem *Rüdersdorf* (*Ruderstorf*)<sup>3)</sup>. Auch hier sind die Namen der Ortschaften mit Ausnahme von *Kagel* sämtlich deutsch. Genaue und zahlenmäßige Angaben über die landwirtschaftliche Produktion der Ordensbrüder lassen sich für diese ersten Zeiten natürlich ebenso wenig aufstellen wie für den Kulturdistrikt der Lehniner Mönche; wie man aber aus den späteren Erbregeistern ersieht, waren die Wirtschaftsresultate hier gleich glänzende wie bei dem Schwesterkloster. Namentlich hatte man in den *Rüdersdorfer* Kalkbrüchen, die erst von den Zinnaer Cisterciensern entdeckt wurden, eine wahre Kapitalquelle gewonnen: hierhin verlegten denn auch die Mönche bald ihren Wirtschaftshof, und *Rüdersdorf* wurde der Mittelpunkt des neuen Klosterlandes<sup>4)</sup>.

Ein besonders charakteristisches Zeugnis für das schnelle Aufblühen der neuen Landschaft, die in der geschilderten Weise von der weltlichen und von der kirchlichen Seite in Kultur genommen wurde, müssen wir nun in der frühen Entstehung der städtischen Gemeinwesen unseres Territoriums erblicken, da solche sich naturgemäß nur auf dem Untergrunde einer leistungsfähigen und kaufkräftigen Ackerwirtschaft erheben konnten. Denn auch die Stadtgemeinde des Mittelalters geht aus der Landgemeinde, d. h. aus der Bauernschaft, hervor; ebendamt aber tritt sie — es ist Sohms großes wissenschaftliches Verdienst, den exakten Nachweis dafür erbracht zu haben — recht eigentlich erst in den Organismus des Staates ein<sup>5)</sup>. Freilich ist in verfassungsgeschichtlicher Beziehung speziell für die Städte der Mark zu betonen, daß diese nach den überzeugenden Darlegungen von Kühns keineswegs so unbedingt von der Gewalt des Vogtes eximiert wurden, wie Eichhorn und Homeyer für die Reichs-

1) Alles weitere über *Kagel* ist unbegründete Hypothese und nachweisbarer Irrtum. S. oben S. 8 Anm. 3 und *Fidicin*, Die Territ. d. Mark Brand. I, Abt. II, 72.

2) *Riedel*, Cod. dipl. Brand. I, XI, 41. Vgl. *Landbuch* ed. *Fidicin* S. 79 No. 114.

3) Cf. *Landbuch* ed. *Fidicin* S. 62 No. 1; S. 74 No. 71, 74—76; S. 75 No. 77, 78, 80.

4) Urkunden von Zinna liegen nur in sehr geringer Zahl vor. Besonders wichtig ist aufser dem *Landbuche* das *Erbregister* von 1471. Vgl. *Winter*, Die Cistercienser des nordöstl. Deutschlands II, 274 ff. v. *Mülverstedt*, *Magd. Geschichtsblätter* II, 301. *Heffter*, *Chronik* von *Jüterbog* 279 ff. *Rödenbeck* in v. *Ledeburs Archiv* XI, 63. — Über *Lehnen* s. die vortrefflichen und exakten Ausführungen von *Sello*, *Lehnen*, *Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt* S. 55 ff.

5) Vgl. *Sohm*, *Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung* a. a. O. S. 230 ff. — Ähnlich auch schon v. *Maurer*, *Städteverfassung* I, 157 ff., 197 ff., 437 ff., 546 ff.

und Riedel für die brandenburgische Territorialgeschichte dies annehmen<sup>1)</sup>. Zwar empfing, sobald ein märkisches Dorf zur Stadt erweitert wurde, das neue Gemeinwesen wie auch sonst im Reiche bedeutsame Privilegien und Immunitäten, es wurde vor allem Marktort, erhielt eine Ummauerung, in betreff der öffentlichen Lasten bestimmte Vorrechte vor dem platten Lande, es bekam seinen Stadtschulzen, sein Stadtgericht: eine streng und allgemein durchgeführte jurisdictionelle Lostrennung aber von dem ländlichen Sprengel der Vogtei war damit ipso jure noch nicht gegeben<sup>2)</sup>. So mußten beispielsweise die Bürger von Berlin noch bis in die Zeiten des Markgrafen Waldemar in allen Fällen, welche nicht zu der niederen Gerichtsbarkeit des Stadtschulzen gehörten, vor dem Landding des markgräflichen Vogtes ihr Recht suchen<sup>3)</sup>.

Von fundamentaler Bedeutung für die städtische Kultur der neuen Spreelandschaften ist die markgräfliche Beleihungsurkunde vom Jahre 1232 (7. März)<sup>4)</sup>. In ihr wird bestimmt, daß die Städte im Teltow, im Glin und *im Barnim, dem neuen Lande*, ihr Recht von der Stadt Spandau holen sollen. Spandau selbst, ursprünglich offenbar der eigentlich beherrschende Centralpunkt dieser ganzen Spreegegend, wurde mit brandenburgischem, damit also indirekt mit magdeburgischem Recht begabt; diese Bewidmung des Stadtrechts von einer Stadt an die andre entsprach dem allgemeinen Rechtszuge, wie er auch in der Mark zur Geltung kam.

Welches im einzelnen die hier bezeichneten Städte gewesen sind, kann aus dem Urkundenmaterial mit Sicherheit nur zum Teil erschlossen werden. Für *Berlin* und *Liebenwalde* steht die Stadtgründung bereits zur Zeit der Markgrafen Johann I. und Otto III. fest: wir haben aber allen Grund, in den Zusatz *et alia loca plurima extruxerunt* auch die übrigen Städte unseres Territoriums für einbegriffen zu halten<sup>5)</sup>. Bedenkt man die Lage *Liebenwaldes* an einer der großen Strafsen der nördlichen Mark und in unmittelbarer Nähe eines der wichtigsten märkischen Flüsse, berücksichtigt man den militärischen Charakter der mit dem Dorfe verbundenen Burg und endlich den Umstand, daß sich hier mindestens schon im Jahre 1244 eine große kirchliche Centralstelle befand, so ergibt sich der zwingende Schluß, daß dieser Ort, dessen Stadtgründung durch die beiden Markgrafen die Urkunden ausdrücklich verzeichnen, zu den bereits 1232 mit spandauischem Recht belehnten gehört haben muß; ja wir dürfen annehmen, daß der Zuzug vom platten Lande hier ein besonders starker, weil besonders gewinnbringender, und daß die Stadt damals eine der bevölkertsten im Havel- und Spree-

<sup>1)</sup> Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. II, 469; Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft I, 223. 225 ff. Homeyer, Stadtbücher d. Mittelalters, Abh. d. Akad. d. Wissensch., philos.-histor. Kl. 1860 S. 16. Riedel, Die Mark Brand. a. a. O. II, 502.

<sup>2)</sup> Kühns, Gesch. d. Gerichtsverfassung u. d. Prozesses i. d. Mark Brand. I, 175 ff. Freilich muß auch Kühns zugeben, daß bei dem unexakten Sprachgebrauch der märkischen Stadtrechtsquellen und dem Mangel einer festen Unterscheidung zwischen Land- und Stadtvögten — beide heißen meist kurzweg *advocati* — die Lösung der Frage sehr schwierig ist.

<sup>3)</sup> Vgl. Märk. Forsch. XVI, 5. 11. Berliner Urk.-B. S. 29.

<sup>4)</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I. XI, 1 u. 2, in lateinischer und in älterer deutscher Version.

<sup>5)</sup> Chron. princ. Sax., Märk. Forsch. IX, 24. Chron. March. Brand., Forsch. z. Brand. u. Preufs. Gesch. I, 121. Riedel, Cod. dipl. Brand. IV, 9. 278.

gebiet gewesen ist. Auch *Bötzow*, schon in der Slavenzeit kultiviert, dürfte ungefähr in derselben Zeit oder doch nicht viel später deutsches Stadtrecht erhalten haben<sup>1)</sup>. Für *Bernau* darf man ein gleiches annehmen: auf der alten Heerstrasse nach Stettin gelegen, war es von vornherein eine wichtige Grenzwehr; sicher hat es vor 1300 Stadtrecht besessen, denn damals war bereits das Städtchen *Neu-Bernow* in der Neumark gegründet worden<sup>2)</sup>. *Alt-Landsberg* ist spätestens 1257 Stadt gewesen, da in dieses Jahr die Gründung von Neu-Landsberg durch Markgraf Johann fällt<sup>3)</sup>. Für *Berlin* endlich, das unzweifelhaft schon in der Slavenzeit neben und in steigender Rivalität mit dem auf Teltower Boden gelegenen Kölln als selbständiges Gemeinwesen erwachsen war, lassen die von Sello geltend gemachten Argumente, namentlich die Thatsache, daß es direkt mit Brandenburger und nicht mit Spandauer Recht bewidmet wurde, die Erhebung des Ortes zur Stadt noch vor Spandau, also zwischen 1225 und 1232, sehr glaubhaft erscheinen<sup>4)</sup>. Bei seiner außerordentlich günstigen Lage an der Stelle, wo die Plateauränder des Barnim und des Teltow nahe aneinander treten, wo also mit dem Flußübergange die Strasse nach Süden und nach Norden gegeben war, andererseits im Mittelpunkte der Stromsysteme der Elbe und Oder wird der rapid schnelle Aufschwung gerade dieses Platzes begreiflich: bereits 1253 sind seine Municipalrechte so weit und so mustergültig entwickelt, daß Frankfurt a. O. mit Berliner Stadtrecht belehnt wird<sup>5)</sup>, und vollends seit der Vereinigung mit Kölln im Jahre 1307<sup>6)</sup> wird Berlin die wichtigste Stadt der Mark und überflügelt die ältere Rivalin Brandenburg<sup>7)</sup>.

So sehen wir denn im Niederbarnim bereits im 13. Jahrhundert, von der weltlichen Autorität der Markgrafen und der kirchlichen des Klerus und der Klostergemeinschaften getragen, allerorten die Kolonisation in kräftigster Entfaltung begriffen. Dem großen und schweren Räderpfluge der Deutschen war auch diese harte Scholle dienstbar geworden: der Wald war an den verschiedensten Stellen gelichtet, der Boden weithin mit Ackerland überzogen, und die neuen Ansiedler hatten sich zu rechtlich geordneten Land- und Stadtgemeinden zusammengethan. In den Städten aber entwickelte sich jenes ehrenfeste Freiheits- und Selbstgefühl der Bürger, das dann in dem in der wittelsbachischen Periode codificierten Berliner Schöffenrecht, dem Civil- und vornehmlich dem Strafrecht, einen oft harten aber ungemein charakteristischen Ausdruck gefunden hat. In der Zeit der gewaltigsten östlichen Aus-

1) Vgl. zu *Bötzow* Ballhorn, *Gesch. der Stadt Oranienburg 1850*. Ders., *Märk. Forsch.* II, 350.

2) Riedel, *Die Mark Brandenb.* I, 412. Cf. Riedel, *Cod. dipl. Brand.* I. III, 361.

3) Riedel, *Cod. dipl. Brand.* I. XVIII, 369. Für *Alt-Landsberg* hat schon Gähde, *Gesch. d. Stadt Alt-Landsberg 1857*, in wichtigen Teilen den festen Grund einer dokumentarischen Stadtgeschichte gelegt.

4) *Märk. Forsch.* XVI, 6. 13.

5) Riedel, *Cod. dipl. Brand.* I. XXIII, 1; *Berliner Urk.-B.* S. 8.

6) *Berliner Urk.-B.* S. 24.

7) Leider gestattet es der Raum nicht, auf die wichtigen Anfänge Berlins im 13. Jahrhundert, namentlich auf seine topographischen, kommunalen und kirchlichen Verhältnisse an dieser Stelle näher einzugehen.

dehnung deutscher Volkskraft bis zu den böhmischen Gebirgen hin und bis nach Preußen hinauf war auch hier das Slaventum wie überall da, wo es nicht in kompakten Massen und in geschlossenen nationalen Einheiten den Deutschen gegenüberstand, erlegen.

Andrerseits wäre es eine durchaus irrige Vorstellung, wollte man in dem hier sich abspielenden Prozesse der Neubesiedelung einen wilden und rücksichtslosen Vernichtungskrieg der Deutschen gegen die vorgefundene Race erblicken. Wie ganz Schlesien und Pommern, wie Lebus, Sternberg, die Neumark ohne Schwertstreich und unter weitgehender Schonung der bisherigen Einwohner friedlich germanisiert wurden, so trat auch bei der Okkupierung des Barnim und des Teltow der Charakter eines erbitterten Kampfes, den noch im 12. Jahrhundert die Besitzergreifung des Havelandes gezeigt hatte, durchaus zurück. Keine Urkunden melden für diese Zeiten von einem nationalen Aufstande der Slaven unter der neuen Herrschaft, oder daß sie mit geringeren Rechten und als Hörige angesessen gewesen seien: sie erhielten vielmehr in den Dörfern ihre Stellen neben den neuen Kolonisten, und auch bei Stadtgründungen wird ihnen das Recht der Niederlassung gelegentlich ausdrücklich zugesprochen; selbst aus administrativen Stellungen finden wir sie nicht gänzlich ausgeschlossen<sup>1)</sup>. Freilich trat infolge des intensiven deutschen Lebens und Wirtschaftsbetriebes, zumal in Anbetracht der finanziellen Interessen der Landesherren, die in diesen Strichen an sich schon dünne und spärliche slavische Bevölkerung je länger je mehr zurück: die Wenden zogen sich, namentlich an den Flußläufen, in ihren *Kietzen*, den *vici slavicales*, zusammen, welche sich, wie in Liebenwalde und in Köpenick, unter der Verwaltung eines eigenen Schulzen an deutsche Dörfer und Städte anlehnten. Daneben gab es aber auch selbständige slavische Fischerdörfer in den *villae slavicales*, wie auf unserm Territorium in *Rahnsdorf* und in *Stralau*; und daß es auch an selbständigen slavischen Ackergemeinden mit Feldmarken nicht gefehlt hat, dafür sind gerade im Niederbarnim *Wendisch-Buch* (*Wentschen-Bug*), bei dem noch das Landbuch den Acker *Wendenstuke* anführt, sowie *Wendisch-Woltersdorf* (*Waltersdorf slavica*) ein sprechendes Zeugnis<sup>2)</sup>. So sehen wir die Slaven von dem neuen Kulturzuge teilweise mit ergriffen und das wendische Dorf in Gewanne aufgeteilt nach dem Muster des deutschen.

Die Grundlagen einer staatlichen Kultur waren gelegt. Es war die Frage, ob das mit bewundernswerter Organisationskraft und zäher germanischer Energie binnen kaum eines Jahrhunderts aufgespeicherte Kapital nationaler Kräfte, der politischen wie der wirtschaftlichen, ausreichen würde, um selbst so schwere und drückende Zeiten, wie sie mit den nächstfolgenden beiden Dynastien über die Mark kommen sollten, zu überstehen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Cf. Riedel, Cod. dipl. Brand. I. XIV, 3; II. I, 23; I. XV, 31. 49.

<sup>2)</sup> Landbuch ed. Fidicin 21. 69. Cf. Riedel, Cod. dipl. Brand. I. XI, 3. 434. 435. 487.

<sup>3)</sup> Über die Fortsetzung s. S. 3 Anm. 1.

dehnung deutscher Volk  
Preußen hinauf war au  
pakten Massen und in  
stand, erlegen.

Andrerseits wä  
sich abspielenden Proze  
nichtungskrieg der De  
Schlesien und Pommern  
unter weitgehender Sch  
so trat auch bei der O  
erbitterten Kampfes, d  
landes gezeigt hatte, d  
einem nationalen Aufst  
geringeren Rechten un  
in den Dörfern ihre  
gründungen wird ihne  
gesprochen; selbst aus  
geschlossen<sup>1)</sup>. Freilich  
betriebes, zumal in A  
diesen Strichen an  
länger je mehr zurück:  
ihren *Kietzen*, den *vici*  
Köpenick, unter der  
Städte anlehnten. Da  
in den *villae slavicae*,  
dafs es auch an selbst  
hat, dafür sind gerade  
das Landbuch den Ach  
*slavica*) ein sprechende  
zuge teilweise mit erg  
Muster des deutschen.

Die Grundlage  
ob das mit bewunder  
binnen kaum eines  
politischen wie der w  
drückende Zeiten, wie  
kommen sollten, zu üb

<sup>1)</sup> Cf. Riedel, C  
<sup>2)</sup> Landbuch ed  
<sup>3)</sup> Über die Forts

B.I.G.

M

Y

C

Grauskala #13

19

18

17

B

15

14

13

12

11

10

9

8

M

6

5

4

3

2

A

1

ebirgen hin und bis nach  
da, wo es nicht in kom-  
den Deutschen gegenüber-

ng, wollte man in dem hier  
n und rücksichtslosen Ver-  
ace erblicken. Wie ganz  
k ohne Schwertstreich und  
edlich germanisiert wurden,  
eltow der Charakter eines  
Besitzergreifung des Havel-  
helden für diese Zeiten von  
errschaft, oder dafs sie mit  
ien: sie erhielten vielmehr  
sten, und auch bei Stadt-  
gelegentlich ausdrücklich zu-  
wir sie nicht gänzlich aus-  
en Lebens und Wirtschafts-  
n der Landesherren, die in  
slavische Bevölkerung je  
ch an den Flußläufen, in  
wie in Liebenwalde und in  
an deutsche Dörfer und  
rige slavische Fischerdörfer  
nsdorf und in *Stralau*; und  
mit Feldmarken nicht gefehlt  
*Ventschen-Bug*), bei dem noch  
*schisch - Woltersdorf* (*Waltersdorf*  
ven von dem neuen Kultur-  
ewanne aufgeteilt nach dem  
gelegt. Es war die Frage,  
äher germanischer Energie  
al nationaler Kräfte, der  
um selbst so schwere und  
Dynastien über die Mark

V, 31. 49.  
Brand. I. XI, 3. 434. 435. 487.